LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

II. Wahlperiode / 21 Sitzung.
II. Sitzungsperiode 1925.

STENOGRAPHISCHER BERICHT

über die am Donnerstag, den 9.Juli 1925 im Neuen Sitzungssaal des Rathauses zu Saarbrücken 3 stattgefundene Sitzung des Landesrates.

-o-

Der stellv.Vorsitzende, Mitglied S c h e u e r (Z.)-St.Ingbert, eröffnet um 9 Uhr 30 Minuten vormittags die Sitzung.

Seitens der Regierungs-Kommission ist anwesend:

Herr Oberregierungsrat Dr. Heim aus der Abteilung des Innern als stellv.Staatskommissar.

Die Feststellung der Anwesenheitsliste ergibt die Anwesenheit von 22 Mitgliedern.

Entschuldigt fehlen die Mitglieder:

Gladel (Z.)-Felsberg; Hussong (D.S.V.)-Webenheim; Levacher (Z.)-Saarlouis; Dr.h.c.Röchling (D.S.V.)-Völklingen; Schmelzer (D.S.V.)-Saarbrücken; Seiwert (Z.)-Merzig; Dr.v.Vopelius (D.S.V.)-Sulzbach; Wilhelm (Z.)-Wehrden.

T a g e s o r d n u n g.

Begutachtung des Verordnungsentwurfes betr.

Aenderung des Preuß.Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912 und der Vereinigung der Knappschaftsvereine des Saargebietes.

-o-O-o-

Vorsitzender: Meine Herren! Die Sitzung ist nicht die unmittelbare Fortsetzung der letzten Sitzung, sondern sie ist einberufen worden, um das uns vorliegende Knappschaftsgesetz schleunigst zu beraten, damit die Regierungskommission Gelegenheit haben soll, vor Antritt ihres Urlaubs in die Erledigung dieser Angelegenheit einzutreten. Die Deutsch-Saarl.-Volkspartei ist nicht vertreten und sie hat in ihrer Vorbesprechung Protest erhoben gegen die schleunige Einberufung, die es ihr unmöglich gemacht habe, mit den Arbeitnehmervertretern ihrer Partei Rücksprache zu nehmen. Es sollte

A4

sollte hierzu noch ein schriftlicher Protest eingehen, der bis zur Stunde noch nicht eingegangen ist.

Die letzte Sitzung des Landesrates wurde unterbrochen, weil die Linke des Hauses durch fortgesetzte Zwischenrufe es dem Präsidium unmöglich machte, die Sitzungsordnung aufrecht zu erhalten. Die Besprechung der Angelegenheit hat ergeben, daß die Linke zu ihrem Vorgehen die Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer, welche provozierend gewesen sein sollen, als den Grund hierfür angibt. Es ist mangels der Abwesenheit der Deutsch-Saarl.-Volkspartei nicht möglich gewesen, die Angelegenheit sachlich zu klären. Das kann mich nicht abhalten, der Linken, die es dem Präsidium durch fortgesetzte Zwischenrufe unmöglich machte, die Sitzung fortzuführen, formell einen Ordnungsruf zu erteilen und den Abgeordneten Schneider für die krassen Ausdrücke zweimal zur Ordnung zu rufen.

(Zuruf Dr.Sender: "Diese Erklärung genügt nicht!")

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr.Sender!

Dr.Sender (S.P.): Meine Herren! Ich möchte im Moment nicht ausgiebig zur Geschäftsordnung sprechen, weil wir den Wunsch haben, die Beratung des Knappschaftsgesetzes durchzuführen und nicht zu stören. Wenn die Beratung zu Ende sein wird, werden wir zur Geschäftsordnung debattieren und zu der Stellungnahme des Herrn Präsidenten erwidern. So wie die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, können wir sie nicht hinnehmen. Ich behalte mir alle weiteren Schritte für die Zeit nach der Beratung des Knappschaftsgesetzes vor.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Reinhard!

Reinhard (K.P.): Meine Herren! Der Vorsitzende hat die Linke zur Ordnung gerufen. Ich stelle fest, daß dieser Ordnungsruf zu unrecht erfolgt ist und wir protestieren gegen diesen Ordnungsruf. Wir werden uns vorbehalten, zu dem flegelhaften Benehmen des Abgeordneten Schmelzer unseren Standpunkt darzulegen.

(Schelle des Vorsitzenden.)

Vorsitzender: Herr Reinhard, Sie dürfen nicht wieder anfangen mit diesen Ausdrücken. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich nach der Geschäftsordnung das Recht habe, eine Kritik meiner Maßnahmen zurückzustellen. Ich möchte jetzt dringend bitten, daß wir jetzt zur Beratung des Gegenstandes kommen, weshalb die Sitzung einberufen wurde.

Das Wort hat der Abgeordnete Eifler!

Eifler (K.P.): Meine Herren! Im Interesse des Punktes der Tagesordnung will ich nicht weiter auf den Fall eingehen, will aber vorher bekannt geben, daß die Auffassung des Herrn Vorsitzenden nicht meine Auffassung ist.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Betz!

Betz (S.P.): Meine Herren! In meiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied erkläre ich mich mit der, nach meinem Dafürhalten stark einseitigen Erklärung des Herrn Scheuer nicht einverstanden. Ich finde es eigentümlich, daß der Herr Präsident der Linken einen Ordnungsruf erteilt und die, wie wir von Herrn Reinhard und Eifler gehört haben, als provozierend hervorgebrachten Aeußerungen des Abgeordneten Schmelzer, die sie als solche empfunden haben, nicht gerügt hat. Er hat keineswegs zum Ausdruck gebracht, wie seine persönliche Auffassung ist, ob die Ausführungen des Abgeordneten Schmelzer provozierend gewesen sind. Einer solchen einseitigen Stellungnahme kann ich mich nicht anschließen.

Vorsitzender: Ich darf bemerken, daß die sachliche Untersuchung erst stattfinden soll. Wenn das richtig sein soll, was Herr Dr. Sender zur Begründung seiner Erregung zur Ursache unterschiebt, so wäre das ein Vorgehen, was nicht minder zu rügen wäre. Ich habe keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Abgeordnete Schmelzer seine Ausführungen in diesem Sinne gemeint hat.

(Zurufe: "Hört, hört!")

Ich kann aufgrund des Stenogramms keine Beleidigung erblicken.

(Zuruf Dr. Sender: "Wir werden darauf zurückkommen!")

Damit werde ich die Debatte über diese Angelegenheit schließen.

Vorsitzender: Das Wort zur Abgabe des Kommissionsberichtes hat der Abgeordnete Karius als Berichterstatter!

" Kommissionsbericht

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

300

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

OMMISSIONS-BERICHT

über die Entwürfe betr. Aenderung des Preuß.Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912 und der Vereinigung der Knappschaftsvereine des Saargebietes.

Berichterstatter Abgeordneter K a r i u s .

-o-

Der zweite Entwurf über die Vereinigung der Knappschaftsvereine für den Saarbergbau wird ohne Aenderung zur Annahme empfohlen.

In dem Entwurf betr. die Aenderung des P.K.G. (Preuß. Knappschaftsgesetz) ist zunächst zu bemerken, daß die schleunige Durchberatung des Entwurfes in der Kommission und die schnelle Verabschiedung im Plenum erfolgt, damit die Regierungskommission noch vor Antritt der Ferien das Gesetz verabschieden kann. Es war in der kurzen Zeit, die der Kommission zur Beratung stand, unmöglich, den Entwurf der Regierungs-Kommission eingehend durchzuberaten und entsprechend umzugestalten. Die Kommission sieht diese Regelung auch nur als vorläufige an. Sie soll die Grundlage zu einer raschen Erhöhung der Pensionsbezüge geben. Die Kommission nimmt an, daß sobald als möglich das R.K.G. (Reichsknappschaftsgesetz) im Saargebiet eingeführt wird und entsprechend der Forderung des Landesrates und der beruflichen Vertretung der Arbeitnehmer nicht nur die Versicherungsträger des Saargebietes wieder in denen des übrigen Deutschlands aufgehen, sondern auch die Knappschaftsvereine eingeschlossen werden.

Bezüglich der wertbeständigen Anlegung der Rücklagen der Knappschaftsvereine, wie überhaupt derjenigen aller Versicherungsträger, ist die Kommission der Ansicht, daß die wertbeständige Anlegung der Rücklagen von der Regierungs-Kommission nicht blos geduldet, sondern gesetzlich gesichert wird.

Gegen die beabsichtigte Einführung des Umlageverfahrens in der Sozialversicherung hat die Kommission gewisse Bedenken geäußert. Sie verkennt durchaus nicht die Gründe, die dafür sprechen. Dagegen glaubt sie, daß das Umlageverfahren nur angewandt werden kann, wenn durch entsprechende Sicherheitszuschlage die dauernde Leistungsfähigkeit der Knappschaftsvereine sichergestellt und die Stabilität in der Höhe der Beiträge möglichst garantiert wird.

Was die Entwürfe im Einzelnen angeht, so ist zu bemerken, daß der Entwurf über die Vereinigung der Knappschaftsvereine für den Saarbergbau eine notwendige Folge der Vereinheitlichung des Knappschaftswesen ist. Die Vereinigung der Knappschaftsvereine wäre auch erfolgt, wenn Saargebiet und Pfalz noch unter der Verwaltung von Preußen, Bayern und Deutschland ständen.

Durch einen Antrag der Kommission wird die Regierungs-Kommission ersucht, zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 1 und 2
des

des R.K.G., die den Begriff der knappschaftlichen Versicherung und der knappschaftpflichtigen Betriebe regeln, mit Rücksicht auf die im Saargebiet bestehenden kleinen Bergbaubetriebe übernommen werden können. Desgleichen soll die Regierungskommission prüfen, ob die sinngemäße Uebernahme des § 62 und 193 R.K.G. nicht sinngemäß übernommen werden müssen, um die Rechtsgrundlage zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit den Elsass-lothringischen Knappschaftsvereinen herbeizuführen.

Im Einzelnen schlägt die Kommission Abänderungen des Regierungs-Entwurfes vor, die im Wortlaut als besondere Anträge vorgelegt werden.

Der Regierungs-Entwurf sieht die Beseitigung der Altersgrenze für die Aufnahme in die Pensionskasse nur für die Bergbauknappschaftsvereine vor, überlässt es aber den Hütten-Knappschaftsvereinen, eine Altersgrenze in der Satzung vorzusehen. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß die Altersgrenze für alle Vereine beseitigt werden kann. Als neue Leistung sieht der Entwurf die Gewährung der Altersrente bei dreißigjähriger Dienstzeit nach erreichtem fünfzigjährigem Lebensjahr vor. Ein Mitglied will die Gewährung der Pension bei gleichem Lebensalter nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit gewährt haben. Der Entwurf sieht ferner durch Satzungsbestimmung die Gewährung eines Kindergeldes für einen Invaliden, der noch Kinder unter 18 Jahren hat, vor. Die Kommission schlägt diese Leistung als Pflichtleistung vor, die im Gesetz vorzusehen ist.

Weiter sieht der Entwurf keinen <u>Mindestpensionssatz</u>, sondern einen <u>Mindestbeitrag</u> für die Pensionskasse und Invalidenversicherung vor. Unter Anwendung des Umlageverfahren, bei dem 12 % der Beitrags-Einnahmen nach Abzug des auf die Invalidenversicherung entfallenden Beitrag der Rücklage zugeführt werden sollen, müsste sich die Höhe der Pensionskassenleistung den Beiträgen nachrichten. Diesen Grundsatz kann die Kommission nicht anerkennen. Sie schlägt die Festsetzung einer Mindestpension im Knappschaftsgesetz vor. Diese soll nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit 40 vom Hundert des Vollhauerlohnes für die Arbeiter und 40 vom Hundert des Gesamteinkommen eines Steigers für die Angestellten betragen. Weiter schlägt die Kommission vor, daß Krankfeierzeiten bis zu einem Jahr als Steigerungssätze bei der Errechnung der Pensionskassenleistungen angerechnet werden, ohne, daß Beiträge entrichtet zu werden brauchten. Ferner soll die Pension noch für den Monat gezahlt werden, der auf denjenigen folgt, in dem dieselbe entzogen wird. Durch entsprechende Gesetzesbestimmung soll die unverkürzte Auszahlung der Knappschaftspension neben den Unfallrenten garantiert werden. Bis jetzt haben die Knappschaftsvereine für den Bergbau durch Satzungsbestimmung die Aufrechnung der k pp-schaftlichen Leistungen auf die Unfallrentenbezüge ausgeschlossen. Weiter wird vorgeschlagen, die Einleitung eines Heilverfahrens zur Verhütung von Berufsunfähigkeit oder zur Behebung bereits eingetretener auf Kosten der Pensionskasse zu ermöglichen. Bis jetzt konnten Heilverfahren nur auf Kosten der Invalidenversicherung und erst dann eingeleitet werden, wenn drohende Invalidität abgewehrt oder vorhandene behoben werden sollte. Durch weitere Bestimmung soll die Niederschlagung überhobener oder zu Unrecht erhobener

<u>Pensionskassenleistungen</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

382

Pensionskassenleistungen ohne weiteres ermöglicht werden.

In der Sicherung der Erhaltung erdienter Anwartschaften an die Pensionskassen und der Erwerbung verlorener Rechte schlägt die Kommission vor:

1. daß die Anwartschaft durch Zahlung der in der Satzung vorgesehenen Anerkennungsgebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der erworbenen Dienstjahre aufrecht erhalten werden kann;

2. daß die Anwartschaft erst erlischt, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühren ein volles Jahr unterbleibt;

3. verlorene Anwartschaften nach erneuter sechsmonatlicher Mitgliedschaft und falls das Mitglied in dieser Frist stirbt, beim Tode wieder aufleben.

(Diese Bestimmungen unter 1, 2 und 3 sollen auch für die Ersatzkasse der Angestelltenversicherung gelten);

4. den Pensionskassenmitgliedern, denen ihre Anwartschaften beim Eintritt in einen anderen Knappschaftsverein wegen Fehlen eines Gegenseitigkeitsvertrages ihre Mitgliedschaft verloren ging, die Mitgliedschaft wieder auflebt, wenn sie noch Bergarbeit verrichten.

Bei der Verwaltung der Knappschaftsvereine schlägt die Kommission die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Knappschaftsältesten, der Vorstandsmitglieder auf Arbeitnehmerseite und der Mitglieder der einzelnen Geschäftsausschüsse als zwingend vor. Der Entwurf sieht nur die freiwillige Einführung der Verhältniswahl durch die Satzung vor. Ein Mitglied behielt sich seine Stellungnahme für das Plenum vor. Die Kommission schlägt weiter vor, daß bei der Uebernahme von Vertrauensmännern oer Versicherten in die Geschäftsführung der Knappschaftsvereine beim Saarbrükker=Knappschaftsverein zwei Vertrauensmänner übernommen werden, damit jede maßgebende Bergarbeiter-Organisation in der Verwaltung vertreten ist. In den Vorstand eines Knappschaftsvereins können u.a. auch Angestellte von Arbeiterverbänden nach dem Entwurf nur gewählt werden, die früher 10 Jahre Knappschaftsmitglieder gewesendsind. Die Kommission schlägt vor, anstatt Arbeiterverbänden "Arbeitnehmerverbände" (Arbeiter und Angestellte) zu setzen und die Frist von 10 Jahren auf 5 herabzusetzen. Nach dem Entwurf soll der Vorsitz im Knappschaftsvorstand einem Vertreter der Arbeitgeber zufallen, dagegen die stellvertretenden Vorsitzenden den Arbeitnehmervertretern überlassen bleiben. Die Kommission schlägt die gleichmäßige Verteilung der Vorsitzenden-Stellen vor. Ferner schlägt die Kommission bei der Abstimmung im Vorstand eine Zweidrittel-Mehrheit vor, wenn über die Schaffung besonderer knappschaftlichen Krankenkassen innerhalb des Bezirks eines Knappschaftsvereines oder der Anstellung leitender Beamten in der Verwaltung abgestimmt werden soll.

Dann ersucht ein Mitglied noch um Auskunft über die Höhe der Summen, die durch die Markinflation den Versicherungsträgern des Saargebietes verloren gingen. Ferner wird die

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

die Regierungskommission um Auskunft gebeten, was sie zur Herbeiführung eines Gegenseitigkeitsvertrages zwischen der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet und derjenigen von Elsass-Lothringen zu tun gedenkt.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

L 304

A N T R A G

der Wirtschafts- und Sozialen Kommission.

Es wird beantragt, der Landesrat wolle beschließen:

Die Regierungs-Kommission wolle vorbehaltlich endgültiger gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1.Januar 1925, zu jeder Rente eine monatliche Teuerungszulage von 100 Franken gewähren. Die Bezüge der Witwen und Waisen sind im Verhältnis der Renten entsprechend abzustufen.

Die Kommission führt zu dem Antrag begründend aus:

Es ist der Kommission mit Rücksicht auf die schwierige Materie der Sache und der notwendigen eingehenden Beratung der Vorlage nicht möglich, sie in kurzer Zeit zu verabschieden. Die Notlage der Rentenempfänger aus der Angestelltenversicherung, deren monatliche Bezüge im Durchschnitt kaum mehr als 50 Franken betragen, ist aber so groß, daß eine schleunige Abhülfe dringend notwendig ist. Der in dem Antrag bezeichnete Weg ist gangbar. Auch sind die Mittel für diese außerordnetliche Beihilfe vorhanden, sodaß finanzielle Bedenken nicht entgegenstehen.

-ooo-

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4 1

A N L A G E

zum Bericht der 7. Kommission über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.

Abänderung des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1912 und die Vereinigung der Knappschaftsvereine des Saargebietes.

Die Einleitung zur Verordnung bleibt unverändert bestehen.

Zu § 1 des Preußischen Knappsch.-Gesetzes sollen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Reichs-Knappsch.-Gesetzes soweit erforderlich, sinngemäß ausgearbeitet werden.

Der § 1 des Pr.K.G. lautet:

"Für die Arbeiter, welche auf den dem Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den dazugehörigen Betriebsanstalten beschäftigt sind, sollen, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen vorsieht, Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der Satzungen (§ 6) Unterstützungen zu gewähren.

Inwieweit auch die Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine zum Beitritt verpflichtet und berechtigt sind, bestimmt sich nach den §§ 9 und 27 bis 29.

Sind mit den im Abs.1 bezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter und Beamten auf den gemeinschaftlichen Antrag der Werksbesitzer und der Mehrheit der künftigen beitrittspflichtigen Mitglieder durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden."

Der § 1 des R.K.G. lautet:

"Arbeitnehmer (männliche und weibliche) in knappschaftlichen Betrieben unterliegen der Versicherung nach diesem Gesetze.

Arbeitnehmer sind Arbeiter sowie Angestellte im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer knappschaftlichen Betriebe beschäftigt sind."

Der § 2 des R.K.G. lautet:

"Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, sind keine knappschaftlichen

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs.2 fallen.

Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesen räumlich und betrieblich zusammenhängen.

Ob ein Betrieb knappschaftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde des Reichsknappschaftsvereins und der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

Gewerbsanlagen, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs.2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins in diesen aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teils der Arbeitnehmerschaft stattfindet.

Artikel I der Regierungsvorlage

erhält folgende Fassung:

"Das Preußische Knappschaftsgesetz vom 17.Juni 1912 wird wie folgt geändert:

1) Der § 27 erhält folgende Fassung:

Abs.1 Arbeiter, die mit knappschaftlicher Arbeit beschäftigt werden und nach § 9 versichert sind, gehören der Pensionskasse des K.V. als Mitglieder an, wenn sie den in der Satzung aufgestellten Erfordernissen über Gesundheit genügen. Sind diese Bedingungen erfüllt, so sind diese Arbeiter ohne besonderen Antrag in die Pensionskasse aufzunehmen.

Abs.2. Arbeiterinnen können durch die Satzung von der Mitgliedschaft in der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

Die §§ 28, 28a, 28b und 28c werden unverändert angenommen. (Regierungsvorlage Seite 2 und 3).

Hinter § 30 werden folgende Paragraphen angefügt:

§§ 42, 43 des R.K.G. betr. Heilverfahren.
§§ 77 des R.K.G.
§§ 49, 50, 51, 53 und 58 des R.K.G. betr. Beginn der Rentenzahlung.
§§ 65 und 66 des R.K.G. betr. Prüfung des Anspruchs und § 1302 der R.V.O.

Der

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

367

Der § 77 des R.K.G. lautet:

"Die laufenden Leistungen der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins an Knappschaftsinvaliden, Witwen oder Waisen gelangen auch dann voll zur Auszahlung, wenn die Berufsunfähigkeit oder Tod durch einen nach dem Dritten Buche der Reichsversicherungsordnung entschädigten Betriebsunfall hervorgerufen ist, jedoch kann die Satzung bestimmen, daß die Teuerungszulage (§ 31) um höchstens ein Drittel auf die Gesamtbezüge angerechnet wird. Die Anrechnung ist nur statthaft, wenn Gesamtbezüge und Lohn den Durchschnittsverdienst der Lohngruppe übersteigen, welcher der Knappschaftsinvalide vor dem Unfall angehört hat.

Dieser § wird als § 30 a hinter § 30 geschoben.

Als § 30 b werden die §§ 42, 43 des R.K.G. angefügt.

Die Fassung lautet:

"Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Mitgliedes abzuwenden, kann ein Heilverfahren eingeleitet werden. Näheres bestimmt die Satzung.

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst rtiftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Invalidenpension auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist."

Als § 30 c werden die §§ 49, 50, 51, 53 und 58 des R.K.G. übernommen. Die Fassung lautet:

"Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Lässt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so ist der Monat maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung der Pension gestellt ist.

Der Anspruch auf Zahlung der Witwenpension beginnt für die Witwen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemannes, für die Witwen der Knappschaftsinvaliden mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Er endet, wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiratungs- oder Sterbemonats.

Der Anspruch auf Zahlung des Waisengeldes beginnt für Waisen der Mitglieder mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für Waisen der Knappschaftsinvaliden mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Pension oder das fällige Waisengeld noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die

L.A. Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

Ein Bescheid, der die Pension entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zahlung folgenden Monats wirksam."

Als § 30 d werden die §§ 65 und 66 des R.K.G. übernommen.

Die Fassung lautet:

"Ergibt die erneute Prüfung eines Anspruchs auf knappschaftliche Leistungen, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

Leistungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze gezahlt werden mussten, brauchen nicht zurückgefordert zu werden."

Dieser Fassung werden noch die Paragraphen 1302 und 1304 der R.V.O. angefügt.

Der § 30 a der Regierungsvorlage wird unverändert angenommen.

Ein Mitglied beantragt in diesem § 30 a auf Seite 4 der Vorlage in der dritten Zeile das Wort "dreißig" zu ersetzen durch das Wort: "fünfundzwanzig".

Der § 31 der Regierungsvorlage wird unverändertangenommen.

Dem § 31 werden folgende neue Paragraphen 31 a, 31 b und 31 c angegliedert. Die Fassung lautet:

Der § 31 a erhält folgende Fassung:

"Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Diese Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt gewesen sind.

Zur Erfüllung der Wartezeit werden nur solche Wochen angerechnet, für die Beiträge entrichtet worden sind.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich das Mitglied vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Wenn

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4 I

Wenn die Krankheit ununterbrochen über 1 Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von 8 Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaff oder durch ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlasst ist. "

Der § 31 b erhält folgende Fassung:

"Zur Invalidenpension tritt eine veränderliche Teuerungszulage hinzu, welche durch die Satzung nach dem Dienstalter abzustufen ist. Die Höhe der Teuerungszulage ist für den einzelnen Knappschaftsverein nach den Brutto-Lohn-und Gehaltsverhältnissen innerhalb seines Bezirks zu bemessen und zwar wird für Arbeiter das Hauerdurchschnittseinkommen, für Angestellte das Durchschnittseinkommen eines revierführenden Steigers zugrunde gelegt. Invalidenpension und Teuerungszulage müssen bei 25 jähriger Dienstzeit mindestens 40 vom Hundert der Durchschnittsbeträge erreichen und für die über 25 Dienstjahre hinausgehende Zeit weiter steigen."

Hierzu wird beantragt, ~~statt~~ 40 vom Hundert = 60 vom Hundert zu setzen.

Der § 31 c erhält folgende Fassung:

" Die Empfänger einer Invalidenpension erhalten für Kinder unter 18 Jahren ein Kindergeld.

Bei Gewährung dieses Kindergeldes werden ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder;
2. die an Kindes statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind;
3. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Knappschaftsinvaliden unentgeltlich unterhalten worden sind;
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Knappschaftsinvaliden festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Steifkinder und Enkel wird das Kindergeld nur gewährt, solange sie von dem Knappschaftsinvaliden unterhalten werden.

Zu § 32 des Preuß.Knappsch.-Ges. wird beantragt zu prüfen, ob die sinngemäße Uebernahme des § 193 des R.K.G. in Verbindung mit § 62 zu übernehmen ist.

Der § 193 des R.K.G. lautet:

" Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen Landes beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt.

Der § 62 des R.K.G. lautet:

"Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrat das Ruhen der Leistungen ausschließen für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Länder, deren Gesetzgebung Deutschen oder ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Zu § 33des Pr.K.G. wird beantragt:

"Hinter Pensionskassen in Klammern einzufügen: (Arbeiter- und Angestellten-Abteilung).

Anstelle von 1 Mark soll 1 Franken gesetzt werden.

In Absatz 1 wird der Halbsatz "sind bei einem Dienstalter von wenigstens fünf Jahren" gestrichen. Die Fassung lautet nunmehr:

"Mitglieder der Pensionskassen (Arbeiter- und Angestelltenabteilung), welche ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Knappschaftspensionskasse werden, sind berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag einen Franken nicht übersteigen darf.

Der Verlust der erworbenen Ansprüche tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühr für ein Jahr unterlassen ist.

Zu diesem Paragraphen stellt ein Mitglied folgenden Zusatzantrag:

"Die in Absatz 1 genannten Personen sind berechtigt, bei einer Weiterzahlung des auf sie entfallenden Beitrags freiwillig Mitglied zu bleiben.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, den auf ihn entfallenden Beitrag weiter zu zahlen, bleibt unberücksichtigt.

In

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4 1

In § 34 des Pr.K.G. erhält der Abs.2 folgende Fassung:

Abs.2 Nichtbeitrittspflichtige Mitglieder verlieren außerdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen oder die Beiträge innerhalb eines Jahres nicht geleistet haben.

In Abs.3 wird statt:"einjähriger Mitgliedschaft" gesetzt: "nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft".

Diesem § 34 wird als Abs.4 folgende Fassung beigegeben:

"Sirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatlichen Wartezeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche des Verstorbenen an seinem Todestage nach Abs.3 wieder aufgelebt wären."

Als Abs.5 wird die Fassung des Art.29 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz übernommen. Diese Fassung lautet:

"Früheren Pensionskassenmitgliedern der Knappschaftsvereine werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrages für den Verein, dem sie angehörten, von einem Knappschaftsvereine zu einem anderen übertraten, angerechnet, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen."

Der § 40 Abs.1 der Regierungsvorlage erhält folgende Fassung:

"Die von einem vollberechtigten Versicherten und dem Bergwerksbesitzer zu zahlenden Beiträge für die Pensionskasse und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dürfen für jede Sorte nicht weniger als je 5,5 % des festgesetzten Vollhauerbruttolohnes betragen.

Jugendliche Mitglieder von 14 bis 16 Jahren zahlen die Hälfte der Pensionskassenbeiträge.

Der § 51 auf Seite 6 der Reg.-Vorlage bleibt unverändert.

Der § 52 erhält folgende Fassung:

Abs.1. Die Knappschaftsältesten werden von den volljährigen versicherten Arbeitern, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in einer durch die Satzung bestimmten Zahl und unter den in der Satzung hinsichtlich der Wählbarkeit bestimmten besonderen Voraussetzungen aufgrund geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Knappschaftsältesten müssen vorbehaltlich des Abs.2 Mitglieder der Arbeiterabteilung der Pensionskasse, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Für die besonderen Krankenkassen kann die Satzung bestimmen, daß die Knappschaftsältesten aus den Mitgliedern ihrer Kasse gewählt werden.

Die

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

Die Wahlordnung wird durch die Satzung bestimmt.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3 auf Seite 7 der Reg.-Vorlage wird gestrichen.

Absatz 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 52 a auf Seite 7 der Reg.-Vorlage bleibt unverändert bestehen.

In Absatz des § 53 Seite 8 der Reg.Vorlage wird das Wort: "Arbeiterverbänden" ersetzt durch das Wort: "Arbeitnehmerverbänden" und "10 Jahre" in "5 Jahre"abgeändert.

Die Fassung des Abs.8 in § 53 soll der Fassung des § 127 des R.K.G. entsprechen.

Der § 127 des R.K.G. lautet:

Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins wählt den Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende aus den Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten. Diese sind zugleich Vorsitzende der Hauptversammlung.

Zu den übrigen Absätzen des § 53 der Regierungsvorlage werden keine Aenderungen getroffen.

Dem § 56 wird der § 118 des R.K.G. angefügt. Dieser lautet:

"Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der dem Vorstand angehörenden Stimmen ist erforderlich bei der Auslegung von Satzungsbestimmungen.

Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten und eine Mehrheit in beiden Gruppen ist erforderlich

erstens, bei der Abstimmung über die Errichtung besonderer Krankenkassen (§ 13 Abs.3),
zweitens, bei der Anstellung leitender Angestellten.

Ueber einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb eines Monats nochmals abzustimmen. Wird der Antrag wiederholt abgelehnt, so kann, wenn die Entscheidung von erheblicher Wichtigkeit für den Reichsknappschaftsverein ist, die Entscheidung des Reichsarbeitsministers angerufen werden. Die Entscheidung kann nur mindestens ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand und nur innerhalb eines Monats vom Tage der wiederholten Abstimmung ab beantragen.

Der § 61 der Reg.-Vorlage bleibt unverändert bestehen.

In § 64 Seite 11 der Vorlage wird in Abs.2 das Wort: "großjährig" ersetzt durch das Wort: "volljährig."

Zu dem zweiten Entwurf betr. die Vereinigung der Knappschaftsvereine des Saargebietes werden keine Bedenken erhoben.

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Kiefer !

iefer (Z.): Meine Herren! Wir haben heute einen sehr wichtigen Entwurf zu beraten und zu begutachten, der schon sehr lange fällig ist. Dieser Gesetzentwurf wurde in recht kurzer Zeit durchberaten. Daß es so sein mußte, ist im Interesse der Sache zu bedauern. Es konnten nicht alle Interessentenkreise so Stellung nehmen, wie sie es für notwendig erachteten. Das geht aus dem Protest hervor, den eine Partei erhoben hat. Auch Angestellten-und Arbeitergruppen hatten sich zu dem Entwurf noch zu äußern. Eine solche schnelle Durchpeitschung der Entwürfe darf künftig nicht mehr stattfinden, sondern es muß einem Zeit gelassen sein, die Entwürfe nach jeder Seite hin genau zu prüfen. Hinzu kommt, daß solche Gesetzentwürfe auch von dem ganzen Hause begutachtet werden sollen, was heute ebenfalls nicht geschieht. Daß die Überstürzung eingetreten ist, ist zunächst die Regierung schuld. Sie hat trotz wiederholtem Drängen der in Frage kommenden Organisationen und auch des Landesrates den Entwurf reichlich spät vorgelegt. Die Notlage in Rentenempfängerkreisen, denen das Gesetz Verbesserungen bringen soll, bewog uns, eine schnelle Verabschiedung herbeizuführen. Wir haben den Entwurf schnell durchberaten, um der Regierung Gelegenheit zu geben, vor Antritt der Sommerferien den Entwurf mit den Abänderungsanträgen der Kommission in Kraft zu setzen. Wir hörten die Botschaft von der Regierungskommission, daß man hofft, den Entwurf in der Sitzung am 15. Juli noch verabschieden zu können. Wir hörten diese Botschaft, aber es fehlt uns der Glaube. Dann hat uns dazu bestimmt, den Entwurf schnell durchberaten, die wirklich schlimme Notlage, die in Knappschaftsrentnerkreisen herrscht und das Gesetz eine Erhöhung der Bezüge bringen soll. Um nun zu ermöglichen, daß die Regierungskommission schnell entscheiden kann um den Rentnern zu helfen, haben wir das Gesetz durchberaten. Wir haben dazu unser Einverständnis erklärt, damit wir nicht zu unrecht einer absichtlichen Verzögerung und Verschlechterung bezichtigt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten uns bestimmen können, dem entgegen zu stimmen. Wir haben wichtige Gesetzentwürfe ebenfalls schnell durchberaten, wie das Arbeitskammergesetz, und heute noch, nach einem halben Jahr, warten wir auf die Inkraftsetzung. Diesmal hat nun die Regierungskommission den Beweis zu erbringen, ob sie es tatsächlich ernst mit ihren Pflichten nimmt. Es geht hier wirklich um die Ärmsten der Armen. Wir vom Landesrat haben alles getan, die Sache zu beschleunigen und den Entwurf möglichst schnell der Regierungskommission zurückgelangen zu lassen. Von ihr müssen wir nun heute mit allem Nachdruck verlangen, daß sie ihn so zum Gesetz erhebt, wie ihn der Landesrat ausgestaltet hat. Die bisherigen Erfahrungen lehrten uns, daß die Regierungskommission die meisten Gutachten des Landesrates nicht beachtet. Die Herren, die in der Kommission arbeiteten, haben nicht mit dieser Liebe und dieser Freude gearbeitet, damit ihre Änderungen, die sie im Interesse der Bergleute hineingearbeitet haben, wiederum mißachtet werden. Wir müssen auch verlangen, daß der Entwurf, so wie ihn der Landesrat ausgestaltet hat, zum Gesetz erhoben wird, unbeschadet der Ansicht des französischen Staates. In der Begründung heißt es, daß dessen Äußerung noch nicht vorläge. Nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages braucht der französische Staat nur gehört zu werden. Diesmal hat nun die Regierungskommission den Beweis zu erbringen, ob sie die Einwendungen, die der französische Staat bei seiner Anhörung macht, nicht beachtet, sondern einmal auf das Gutachten des Landesrates hört,

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

hört, das sie bisher so oft mißachtet hat, daß sie dem französischen Staate gegenüber einmal die Methode annimmt, die sie bisher fast immer gegenüber dem Landesrat angewendet hat. Es wäre dies ein Akt des gerechten und billigen Ausgleichs. Wir hatten verlangt, daß im Saargebiet das Reichsknappschaftsgesetz sinngemäße Einführung erfahren sollte. Sowohl von den Gewerkschaften wie auch von den politischen Parteien wurde diese Forderung unterstützt und erhoben. Der Entwurf sieht nun die sinngemäße Einführung nicht vor. Nur einige Bestimmungen, die der Berichterstatter vorgetragen hat, sind übernommen worden. Obwohl wir grundsätzlich an unserer früheren Forderung festhalten, wollen wir doch im Interesse der Notlage der Rentenempfänger für eine schnelle Verabschiedung des Entwurfes mit den Anderungen der Kommission und wie sie heute getroffen werden, stimmen. Zu dieser Haltung haben wir uns entschlossen nach Rücksprachen mit den Gewerkschaften, die ja die zunächst Interessierten sind, die auch die Meinung einhellig vertreten haben, im Interesse der Sache dem Entwurf mit den Abänderungen des Landesrates zuzustimmen, damit ihn die Regierungskommission bald verabschieden kann. Die Notlage der Rentenempfänger fordert eine schnelle Verabschiedung des Entwurfes und die Berücksichtigung unserer Anträge. Es ist vollkommen unnötig, die Not dieser Leute hier heute erneut zu kennzeichnen, weil dies wiederholt von verschiedenen Seiten des Hauses geschehen ist, und auch in den Gewerkschaftsorganen und in der Tagespresse öfters zum Ausdruck gebracht wurde. Die Regierungskommission und alle Interessenten wissen, wie jämmerlich die Renten heute sind und wie das Elend gelagert ist, von dem dien Rentenempfänger bedrückt werden.

Meine Partei begrüßt die Vereinheitlichung der Knappschaftsgesetzgebung für das Saargebiet, insbesondere die Zusammenfassung der knappschaftlichen Versicherungen des Bergbaues in einen Knappschaftsverein. Das entspricht dem jetzigen Zustand in Deutschland. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die sonstigen Industriezweige das Knappschaftswesen gemäß den Gesetzesbestimmungen gestalteten und einheitlich regelten, und wenn die schon jetzt bestehenden freiwilligen Knappschaftsvereine in der Hüttenindustrie, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestehenden, zu einem einheitlichen Knappschaftsverein für die Eisenindustrie und die damit zusammenhängenden Industrien zusammengefaßt werden könnten. Es herrscht da heute viel zu viel Zerrissenheit und einer geringen Leistungsfähigkeit könnte begegnet werden, wenn man sich zu einer Vereinheitlichung und Zusammenfassung verstände. Besonders notwendig war die Einführung einer Altersrente. Der Entwurf sieht sie ja vor. Bisher mußte der Nachweis der Berufsunfähigkeit vor, um pensioniert zu werden. Bei Erreichung eines gewissen Lebens--und Dienstalters kann zukünftig, wenn die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne den Nachweis der Berufsunfähigkeit ein Versicherter sich pensionieren lassen. das ist eine wesentliche, grundsätzliche Verbesserung gegenüber früher, worin das Reich bahnbrechend vorgegangen ist. Es ist allerdings Voraussetzung, daß von den Dienstjahren mindestens 15 in wesentlich bergmännischer Arbeit zugebracht werden müssen. Es ist dabei wohl zu verstehen und im Reich wird es praktisch so ausgelegt, daß diese 15 Jahre wesentlich bergmännischer Arbeit mit bergmännischer Arbeit in unterirdischen Betrieben identisch sind. Darin erblicken aber die Arbeiter, die über Tage und in sonstigen knappschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, eine Härte. Sie äußerten den Wunsch, daß wesentlich bergmännische Arbeit gestrichen werden sollte. Wir unterbreiten diesen Wunsch in Antragsform der Regierungskommission und ersuchen sie, die

<u>Möglichkeit</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

Möglichkeit der Durchführung zu prüfen und bejahendenfalls entsprechend zu handeln.

Die Alterspension ist aber erst dann zweckentsprechend, wenn das Gesetz selbst eine bestimmte Mindestleistung vorschreibt. Was nutzen Lebensalter- und Dienstaltersgrenze zur Erlangung von Pensionen ohne Nachweis von Berufsunfähigkeit, wenn der Rentenwert dauernd so niedrig bemessen bleibt, daß niemand davon leben kann. Da eine muß mit dem anderen gegeben werden, d.h. das Gesetz muß auch eine Mindestrente festsetzen, um der Willkür vorzubeugen. Wir fordern hier - es kam auch schon in dem Bericht zum Ausdruck- die Übernahme der Bestimmung des Reichsknappschaftsgesetzes. Hier ist die Altersrente so bemessen, daß auch die Wirtschaft des Saargebietes die Voraussetzungen betr. Beitragsleistung tragen kann. Sie ist so bemessen, daß ein Arbeitnehmer, wenn er von der Altersrente bei Erfüllung der Voraussetzungen Gebrauch machen will, auch davon in etwa leben kann. Die Regierungskommission hat gerade betr. dieses Falles einmal Gelegenheit einmal Gelegenheit, eine Probe aufs Exempel zu geben und uns zu zeigen, daß ihr die Wohlfahrt der Rentempfänger am Herzen liegt.

In der Begründung ist zwar gesagt, daß nach dem Versailler Vertrag der französische Staat nur gewisse knappschaftliche Lasten aufgebürdet erhalten dürfte. Wenn dieser Grundsatz hier anerkannt würde, dann hieße das: Stockung der knappschaftlichen Entwicklung und Unbeachtetlassen der stets wachsenden knappschaftlichen Notwendigkeiten. Wenn der Grundsatz gilt, daß der französische Staat nur einen Mindestbeitrag gemäß den Beiträgen von 1913 zu leisten habe, dann sind wir auf knappschaftlichem Gebiet der Gefahr ausgesetzt, daß bei Minderung der Beitragszahlung automatisch auch eine Minderung der Renten in die Erscheinung tritt. Wir müssen eher umgekehrt fordern, daß der französische Staat die Leistungen aufzubringen hat an Renten, die 1913 die Versicherten des Saarbrücker Knappschaftsvereins bezogen und gemäß dieser Leistung müssen dann nachher die notwendigen Beiträge gestaltet werden. Es ist deshalb unbedingt notwendig, von der Regierungskommission zu verlangen, daß sie, wie wir gefordert haben, eine Mindestleistung festsetzt, gemäß der dann nachher im notwendigen Maße die Beiträge gestaltet werden.

Wir wünschen auch, wie es schon in dem Bericht zum Ausdruck kam, zwei Beitragsklassen, jedoch nur eine Leistungsklasse. Wir wünschen diese zwei Beitragsklassen, damit die Jugendlichen, die durch dieses Gesetz in die knappschaftliche Versicherung erstmalig aufgenommen werden, durch die Beiträge nicht allzusehr belastet werden. Nach diesem Gesetz soll es so sein, daß derjenige, der in die Krankenkasse aufgenommen wird, auch ohne weiteres Mitglied der Pensionskasse ist. Zur Zeit beträgt schon der Beitrag zu den verschiedensten Versicherungszweigen, Krankenversicherung, Invalidenversicherung und Knappschaftsversicherung für die Vollarbeiter pro Monat im Durchschnitt 41,90 Franken. Es geht nun nicht an, den Jugendlichen, die 3/10 bezw. 4/10 der geringsten Lohnklasse der Übertagearbeiter erhalten, die gleiche Beitragsleistung aufzubürden, wie den Vollöhnern. Es muß hier eine Zweiteilung gemacht werden, damit nicht ein Drittel oder 2/5 des Lohnes der jugendlichen Arbeiter nachher durch Beiträge zur Sozialversicherung weggefressen wird. Wir hoffen also, daß die Regierungskommission den Vorschlägen, die wir gemacht haben und die tragbar, billig und gerecht sind, zustimmt. Notwendig ist auch das Ruhen der

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Beiträge während der Krankfeierzeit. Das Krankengeld ist nicht so bemessen, daß die krankfeiernden Bergleute die hohen Lasten der Pensionskasse tragen könnten und das Krankengeld ist doch in seiner letzten Zwecksetzung dafür da, daß der kranke Mensch möglichst bald seine Gesundheit, seine volle Arbeitskraft erhalten soll. Wird das Krankengeld nun zum Teil verzehrt durch die Beiträge zur Pensionsversicherung, so wird das Krankengeld in seiner Zwecksetzung sabotiert. Deswegen müssen wir auch hier von der Regierung verlangen, daß während der Krankfeierzeit die Beiträge ruhen, diese Zeit aber als Leistungszeit in Anrechnung gebracht wird, genau wie das früher der Fall war, daß auch die Militärjahre als Leistungszeit galten, ohne, daß Beiträge zu entrichten waren. Betreffend dieser großen Fragen haben wir nur die wichtigsten gestreift, weil alles andere sich aus den Kommissionsbeschlüssen ergibt, die der Regierungskommission unterbreitet werden und die auch der Presse zugegangen sind und den interessierten Kreisen mitgeteilt werden können.

In dem Entwurf begrüßen wir auch die angebahnte Demokratisierung. Darin ist das Reich auch bahnbrechend vorangegangen. Allerdings, meine Herren, gehört zu demokratischen Paragraphen in der Praxis nachher auch demokratischer Geist, wenn diese Bestimmungen nicht zur Farce werden sollen. Ich will hier keine Kritik üben an den Zuständen, die sich drüben ergeben haben, sondern will sagen: demokratischer Geist und demokratische Ausgestaltung erfordern auch, daß die Verhältniswahl bei der Wahl der Knappschaftsältesten in Anwendung kommt. Das ist nicht nur gerecht, sondern auch praktisch durchführbar. Bei dem St. Ingberter Knappschaftsverein war die Verhältniswahl schon in Anwendung gewesen, ohne daß sich größere Schwierigkeiten ergeben hätten. Was dort möglich gewesen ist, muß auch hier für den Saarbrücker Knappschaftsverein möglich gemacht werden. Es kommt auf den guten Willen und demokratischen Geist an. Wir hoffen, daß das Haus unserer Meinung ist und sich für die Verhältniswahl auch der Knappschaftsältesten ausspricht. Dann kann der Absatz 3 in § 52 in Wegfall kommen, der nur eine "Kannvorschrift" darstellt.

Zu begrüßen ist die Einbeziehung nichtaktiver Mitglieder in den Vorstand; dadurch ist es möglich, daß schließlich auch Gewerkschaftsangestellte im Vorstand vertreten sein können. Auch soll ein erster und zweiter stellvertretender Vorsitzenderposten geschaffen werden. Hier hätten wir das gleiche zu verlangen, wie bei der Arbeitskammer; da forderten wir, daß der Vorsitz abwechselnd von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeübt wird. So muß es auch hier sein, zumal die Arbeitnehmerschaft auch die Hälfte der Beiträge aufzubringen hat. Wir müssen verlangen, daß für den Saarbrücker Knappschaftsverein 2 Vertrauensmänner der Versicherten in die Verwaltung einbezogen werden. Speziell hier wünschen wir, daß die Interessentenkreise in der jetzigen Verwaltung der Entwicklung mehr Rechnung tragen und mehr demokratischen Geist bekunden sollten und nicht hintenherum das Recht der Versicherten schmälern. Man darf nicht so tun, als ob ein Arbeiter, der keine höheren Schulen besucht hat, sich nicht auch in Knappschaftsangelegenheiten einarbeiten und später in der Verwaltung fruchtbringende Arbeit leisten können. Man muß endlich mit dem alten Zopf aufräumen.

Zum Schluß fordern wir die Regierungskommission auf, eine Bereinigung der Verhältnisse zwischen dem hiesigen Knappschaftsverein und den lothringischen Knappschaftsvereinen hinzuarbeiten und daß Abschlüsse von Gegenseitigkeitsverträgen baldigst zustande kommen.

Meine Herren! Die Kommission hat fleißige Arbeit geleistet, sie hat einen Rekord aufgestellt. Nun liegt es an der Regierungskommission ebenso zu handeln und in ihrer Sitzung

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

Sitzung am 15. Juli den Entwurf, so wie er hier verabschiedet wurde, zum Gesetz zu erheben. Das Entspricht der Notlage der Rentenempfänger und der Pflicht, die ihr obliegt.

Meine Herren! Gestatten Sie, wenn ich im Anschluß an die Ausführungen zu vorliegendem Gesetzentwurf noch einige Bemerkungen mache, die angesichts der Verhältnisse im Saargebiet von uns als Volksvertreter gemacht werden müssen. Schon in der letzten Sitzung haben wir mit allem Ernst und allem Nachdruck die Regierungskommission auf die Zustände verwiesen, die leider Gottes im Saargebiet eingerissen sind. Es herrscht im Saargebiet eine Erregung, wie noch nie, und man braucht kein Prophet zu sein, um zu sagen, wenn hier nicht von allen Verantwortlichen baldigst das Notwendige geschieht, um dieser Erregung zu steuern, das Saargebiet tatsächlich schwarze Tage erleben wird. Nicht die arbeitnehmenden Schichten sind an den Verhältnissen schuld,bei Gott nicht; wer sich der Mühe unterzieht und den Dingen auf den Grund geht, wird bald die Ursachen erkannt haben. Man muß sagen, daß man sich wundern muß, daß die Arbeitnehmerschaft des Saargebietes trotz der großen Not eine wunderbare Disziplin an den Tag legt. Sehen Sie sich im Bergbau um, um Beispiele zu nennen. Hier wird seit Monaten um Lohnerhöhung gekämpft. Meine Herren! Das sind keine Phrasen, die ich sage. Wir müssen den Ausgangspunkt suchen. Es kamen einigermaßen stabile Verhältnisse mit der Einführung des Franken als gesetzliches Zahlungsmittel ins Saargebiet. Bei der Einführung des französischen Franken betrug die Teuerungszahl der Stadt Saarbrücken mit Bekleidung 333, im Dezember 1924 503, das entspricht einer Steigerung von 51,5 %. Der Lohn der Bergleute betrug 8,86 Franken und im 4.Vierteljahr 1924 21,93 ohne Familienzulage. Das ist eine Steigerung von 16,3 %,obschon die Teuerung um 51% gestiegen ist. Diese Gegenüberstellung besagt alles. Die Steigerung der Löhne für Arbeiter unter Tage betrug 19,2 %. Um nun ganz gerecht zu gehen, wenn wir die Durchschnittsteuerungsziffer der Monate Juni,Juli,August und September 1923 nehmen,dann ergibt sich bis Dezember 1924 eine Teuerungssteigerung von 32,4%. Der Lohn ist aber immer wieder nur um 16,8 % bezw. 19,2% gestiegen. Durch diese unglücklichen Verhältnisse wurde die Kaufkraft der breiten Arbeitnehmerschichten automatisch verringert und hat sich in diesem Jahre noch mehr zu ungunsten der Arbeitnehmerschaft verringert. Meine Herren! Die Bergwerksdirektion hat dieser Tage gesagt, daß sie nach Teuerungsermittlungsmethoden von ihr seit Dezember 1924 bis Juni 1925 eine Teuerungssteigerung um ganze 2 Punkte ermittelt habe,sodaß den Bergleuten 5 Centimes mehr zustünden. Wir spüren es am eigenen Geldbeutel, daß die Waren nicht billiger, sondern teurer geworden sind. Hier habe ich den Finger auf die Wunde gelegt und aufgedeckt, was die breiten Volksschichten in diese Erregung versetzt hat, das Mißverhältnis der Kaufkraft ihrer Löhne zu der tatsächlich zu verzeichnenden Teuerung. Dieses Mißverhältnis besteht nicht allein im Bergbau, es besteht auch in der Hüttenindustrie. Dort finden Teilstreiks statt, nicht aus Wollust, sondern weil der Lohn im Mißverhältnis zu der Teuerung steht. Dasselbe ist bei der Eisenbahn und den übrigen Arbeitnehmerschichten der Fall. Die Regierungskommission hat für die Eisenbahnarbeiter in ihrer letzten Sitzung 5 Centimes bis 12 Centimes pro Stunde mehr bewilligt. Die Erregung wurde dadurch nur noch gesteigert. Die Angestellten der Industrie und die Angestellten im Bergbau werden heute bezahlt, daß sie unter diesen Mißständen ebenfalls schwer zu leiden haben. Meine Herren! Es erübrigt sich,hierüber noch Erläuterungen zu geben. Noch eins,

wie

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4 I

wie schlimm sich diese Dinge auswirken, wenn arbeitenden Menschen das nicht gegeben wird, was sie zum Leben brauchen, dann geht der arme Mensch hin und wendet die Sicherheitsmaßnahmen nicht so an und das drückt sich in der Unfallzahl aus.

Meine Herren! Ich glaube, wenn wir dem Volke einen Dienst erweisen wollen, dann fordern wir mit allem Nachdruck, daß diese Mißstände beseitigt werden und wenn die Regierungskommission gut beraten ist, dann tut sie das, dann besinnt sie sich ihrer Pflichten und hilft das erreichen, daß dem arbeitenden Menschen das wird, daß er nicht weiter verbittert wird und sich auch endlich seines Lebens freuen kann.

(Bravo- Rufe)

itzender: Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann !

mann (S.P.): Meine Herren! Ich betone, daß auch wir bedauern, daß die Beratung der Vorlage im Landesrat so schnell getätigt werden mußte. Ich kann nur den Protest der Liberalen Volkspartei nicht verstehen, da ich persönlich, sobald die Vorlage gekommen ist, erklärte, daß unsere Partei auf dem Standpunkt stehe, daß die Beratung beschleunigt getätigt werden müßte. In der ersten Kommissionssitzung beantragte ich auch, daß bereits im Laufe dieser Woche, Mittwoch, das war gestern, die Verabschiedung getätigt werden sollte. Mit diesem meinem Vorschlag war man damals nicht einverstanden. Man hegte Bedenken dagegen. Aber gerade der Vertreter der Liberalen Volkspartei war mit diesem meinem Vorschlag einverstanden gewesen. Er erklärte, daß er am Donnerstag nur nicht könne, da er verreisen müsse. Aber Mittwoch Nachmittag sei er da und die Geschichte könne dann gemacht werden. Gerade die Herren von der Zentrumspartei äußerten Bedenken, daß man so schnell an die Geschichte herangehen sollte. Nachdem wir nachträglich festgestellt hatten, daß die Regierung ihre letzte Sitzung am 15. Juli halten werde, haben wir nochmals am Montag in der Kommissionssitzung zu der Frage Stellung genommen und auch da wäre der Vertreter der Liberalen Volkspartei damit einverstanden gewesen, wenn wir gestern Nachmittag die Geschichte verabschiedet hätten. Es ging aber leider nicht. Man kam zu dem Ergebnis, die Geschichte heute morgen zu machen und nun kommt von der Seite ausgerechnet der Protest, daß man die Geschichte mit einer zu großen Beschleunigung beraten gehabt hätte.

(Zurufe: Hört, hört !)

Ich gebe gerne zu, daß die Zeit etwas knapp gewesen ist, aber mit einigermaßen gutem Willen wäre es auch den Herren möglich gewesen, mit ihren Parteifreunden über die Frage verhandeln zu können,

(Zuruf : Sehr richtig !)

besonders da die maßgebenden Herren, die sich ja befragen wollten, in den Verhandlungen, die bei dem G Berghauptmann getätigt worden sind, soviel mir bekannt ist, anwesend gewesen sind. Also, ich betone ausdrücklich, unsere Partei kann den Protest der Liberalen Volkspartei nicht verstehen. Es kann von deren Seite auch nicht angeführt werden, daß wegen der beschleunigten Beratung schließlich der Protest erhoben worden sei.

Nun zur Sache selbst ! Erst die Entwicklung der knappschaftlichen Versicherung und deren Bedeutung für die Bergarbeiter selbst. Es ist bekannt, daß seit Bestehen des Bergbaues

die

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

die Bergarbeiter eine Sonderstellung eingenommen hatten. Die Bruderladen und Büchsenkassen, die als Vorläufer der heutigen knappschaftlichen Versicherung anzusehen sind, bestehen im Saargebiet seit dem 18. Jahrhundert. Eine Botschaft des Fürsten von Nassau redet davon bereits 1769. Diese damalige Versicherung war eine reine Versicherung der Bergarbeiter selbst. Sie hatten Selbstverwaltungsrecht, brachten natürlich auch selbst die Lasten auf. 1854 kam dann das erste preußische Gesetz, das 1865, 1906 und 1912 ergänzt worden ist. Wir haben das Gesetz von 1912 heute zur Beratung vorliegen und betonen ausdrücklich, daß dieses Gesetz, welches die Grundlage der knappschaftlichen Versicherung für das Saargebiet bieten soll, in seinem wesentlichsten Inhalt bereits 1854 erlassen worden ist. Daraus kann man schon sehen, daß das Gesetz veraltet und sehr reformbedürftig ist. Auf Grund dessen kann ich es nicht verstehen, daß die Regierungskommission noch diesen alten Gesetzesboden, der für die heutige Zeit überhaupt nicht mehr anwendbar ist, zur Grundlage der Neuregelung nehmen will. Ich betone daher, daß nach meinem Dafürhalten, mag man die Sache ansehen wie man will, unbedingt dahingehend operiert werden muß, daß das neue Reichsgesetz, wenn nicht jetzt, dann aber in aller kürzester Zeit im Saargebiet eingeführt werden muß. Sollten solch unüberwindliche Schwierigkeiten vorhanden sein, wie sie vonseiten der Regierungskommission hingestellt werden, glaube ich betonen zu sollen, daß diese Regelung nur eine vorübergehende sein kann und alsbald das Reichsgesetz eingeführt werden muß.

Meine Herren! Wie hat sich die Pensionshöhe entwickelt? Im Jahre 1889 betrug die Pension im Verhältnis zu dem Vollhauerlohn 32%. Damals gab es noch keine Reichsinvalidenrenten. Sie wissen, meine Herren, daß die sogenannte Arbeiterversicherung erst in den 80 er Jahren entstanden ist und 1889 wurde die Invaliden-und Hinterbliebenenversicherung erlassen, die aber praktisch erst in Tätigkeit trat 1891 und 1892, weil um diese Zeit erst die Anwartschaft auf Renten erdient gewesen ist. In den Jahren 1891 bis 1899 betrug die Pension einschließlich Reichsinvalidenrente 38,40% des Hauerlohnes. In den Jahren 1900 bis 1906 35,40%, 1907 bis 1914 50 %. Im März 1924 17,6% und im März 1925 22%. Diese Erhöhung, die im März 1925 in die Erscheinung tritt, kam deswegen; weil die Reichsinvalidenrente mittlerweile erhöht worden ist und weil bei dem Saarbrücker Knappschaftsverein am ersten Februar eine Sonderzulage gewährt wurde, die aber für die Reichsinvalidenempfänger praktisch nicht in die Erscheinung tritt. Nach dem uns vorliegenden Entwurf würde, wenn man der Begründung folgen könnte, die Pension einschließlich Reichsrente 33% vom tariflich vereinbarten Hauerlohn betragen. Würde aber die Sozialzulage, die auch ein Bestandteil des Hauerlohnes ist, mit eingerechnet werden, dann beträgt die Pension und Rente nur 28%, während 1889 bereits 32 % gewährt worden sind und in den letzten Jahren vor dem Krieg 50 %. Der Entwurf befriedigt also auf keinen Fall. Er kommt nicht annähernd an das heran, was von Seiten der Bergarbeiter, der Pensionäre, Witwen und Waisen gefordert wird.

Meine Herren! Seit Erlaß des Reichsknappschaftsgesetzes, welches wie bekannt, am 23. Juni 1923 nach längerer Beratung vom deutschen Reichstag verabschiedet worden ist, verlangen die Bergarbeiter durch ihre Organisationen die sinngemäße Einführung des Gesetzes. Es sind schriftlich Anträge gestellt worden, desgleichen auch mündlich. Aber in den ersten Jahren des Erlasses hat die Regierungskommission auf die Forderungen überhaupt nicht reagiert. Erst am 8. Juni 1924 haben wir erstmalig zu hören bekommen, und zwar in einer Verhandlung auf dem Oberbergamt, daß die Regierung an eine Neuregelung des Knappschaftswesens gehen wolle

auf

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4 1

auf Grund der Anträge, die gestellt worden sind. Seit dieser Zeit- ich betone ausdrücklich, daß besonders die Bergarbeiterorganisationen und ihre Vertreter im Landesrat jede Gelegenheit benutzt hatten, diese Anträge zu stellen- sind auch die Bergarbeiterorganisationen drauf und dran, daß dieses Gesetz im Saargebiet eingeführt werden soll. Auch als Vertreter des Saarbrücker Knappschaftsvereins, in dem sie ja offiziell nicht vertreten sind, indem sie sich aber trotz alledem durch ihre Tätigkeit eine Position erworben hatten, haben sie des öfteren auf dem Oberbergamt mit dem Berghauptmann verhandelt. Sie haben desweiteren verhandelt mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Saargruben , mit der Bergwerksdirektion mit dem französischen Arbeitsminister und auch mit dem Präsidenten der Regierungskommission,sowie mit den einzelnen Ministern. In den ersten Verhandlungen erklärte man schon abstrakt, daß die sinngemäße Einführung des Reichsgesetzes unmöglich sei. Man hatte dann erklärt, daß einige Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes in das neue Gesetz aufgenommen werden sollten. Ich kann sagen, daß bei den ersten Verhandlungen nicht viel herauskam. Auf Grund dessen kamen ja auch bereits die zwei Entwürfe des Herrn Berghauptmanns und es dürfte Ihnen bekannt sein, daß der uns vorliegende Entwurf bereits der dritte ist. Ich betone: ich stehe auf dem Standpunkt, daß der sinngemäßen Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes keine unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Der Präsident der Regierungskommission erklärte wohl in einer Sitzung vom 8.Januar ds.Js., daß ohne Zustimmung des französischen Staates dieses Gesetz im Saargebiet nicht eingeführt werden könnte. Er begründete seine Auffassung damit,daß der französische Staat im § 23 des Versailler Vertrages dieses Recht erhalten habe. Was besagt nun der Versailler Vertrag? Der Versailler Vertrag besagt in seinem § 23, daß der französische Staat zu befragen ist,wenn Gesetze geändert werden,die die Ausbeutung der Saargruben betreffen und er weist ausdrücklich auf den § 12 des Versailler Vertrages hin. In § 12 ist aber von einer Knappschafts-oder Sozialversicherung nicht die Rede. Dort kann man sehen, daß der Paragraph davon überhaupt nichts sagt. Wenn also die Väter des Versailler Vertrages eine Befragung des französischen Staates in diesem Falle hätten haben wollen, dann hätten sie neben dem § 12 auch den § 14 herangezogen. Ich nehme an, daß man das sicher gemacht hätte. Das ist aber nicht der Fall. Auf Grunddessen kann und muß man die Auffassung haben, daß eine Befragung des französischen Staates nach dem Versailler Vertrag nicht gegeben ist in unserem Falle und wenn es doch der Fall wäre, könnte man aus dem Wort "Befragung" immer noch keine "Zustimmung" konstruieren. Denn auch der Landesrat ist zu befragen, wenn Gesetze geändert werden. Wir sind des öfteren befragt worden und haben unser Urteil gefällt, aber die Regierung hat sich nicht daran gestört. Wenn diese Auffassung bei der Regierungskommission vertreten wird, dann ist nach meinem Dafürhalten diese Auffassung einseitig zuggunsten des französischen Staates vertreten worden.

(Zurufe: Sehr gut !)

Das kann nach meinem Dafürhalten eine gerechte Regierung, die vom Völkerbund eingesetzt ist, überhaupt nicht vertreten. Sie kann das eine, daß bei uns die Zustimmung auch in Frage kommt, oder sie muß dafür sorgen, daß keine Zustimmung konstruiert werden kann.

Meine Herren! Dann habe ich zu betonen, was bringt das Reichsknappschaftsgesetz mit sich ? Das R.K.G. brachte für

das

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

das Reich und Bergarbeiter, dann Hinterbliebenen, Invaliden usw. eine große Reform mit sich. Es brachte mit sich, daß während noch im Jahre 1916 116 Vereine vorhanden gewesen sind, ist für das ganze Reich ein Knappschaftsverein gebildet- und hätten wir nicht die außergewöhnlichen politischen Verhältnisse im Saargebiet so wären wir auch in diesem großen Verein aufgegangen und hätten dieselben gesetzlichen Bestimmungen, die jetzt drüben im Reich maßgebend sind. Wir nehmen an, daß nach 1935 die politischen Verhältnisse andere sind und wir gehen dann so wie so in diesen Verein auf und erhalten auch diese gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb schon allein müßte die Regierungskommission einsehen, daß der Gesetzesboden des Saargebietes dem Gesetzesboden des Reiches angepaßt werden muß.

(Zurufe: Sehr gut!)

Das Reichsgesetz sieht neben der Erweiterung der Rechte der Versicherten eine Mindestpension vor, die 40% des jeweiligen Hauerdurchschnittslohnes betragen muß. Diese Fassung ist als die wichtigste Fassung des Reichsgesetzes anzusehen. Die Regierung will aber diese wichtige Fassung nicht übernehmen. Meine Herren, Sie wissen, daß besonders in Zeiten der Inflation eine Bestimmung da sein muß, daß auch die Renten und Pensionen sich einigermaßen der Entwertung des Geldes anpassen müssen. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Arbeitgeber, ob es im Saargebiet die Franzosen sind oder im Deutschen Reich die Deutschen, nie das Einsehen in diesen Fragen haben, wie es der Staat, die Regierung haben muß und wie es von den Arbeitern und den betr. Pensionsempfängern gewünscht wird. Die Regierung und der Gesetzgeber müssen aufgrund dessen als öffentliches Organ vorbeugen, daß auch der Arbeitgeber in solchen Situationen gezwungen wird, dieses oder jenes als Mindestmaß zu gewähren. Es ist Ihnen bekannt, daß die Bergwerksdirektion in letzter Zeit jede Erhöhung der Pensionen glatt abgelehnt hat, weil sie glaubt sagen zu sollen, daß die Lasten seitens der Grubenverwaltung nicht getragen werden können. Wir wissen bestimmt, daß diese Lasten getragen werden können und es ist zu erklären, daß es so im Saargebiet nicht weitergehen kann. Meine Herren! Das Reichsgesetz bestimmt, daß die Mindestpension gewährt werden muß und diese beträgt jetzt für Knappschaftsinvaliden, wenn man die Goldmark zu 4,80 Frcs. umrechnet- ich will nicht einmal den heutigen Kurs zugrunde legen- monatlich 336,60. Die Witwenpension beträgt die Hälfte davon = 167,70. In der Brühler Knappschaft, die an das Saargebiet angrenzt, ist die Pension 316,80 für einen Invaliden und für eine Witwe 158,40. Diese Pension wird gewährt bei 25 Mitgliedsjahren. Im Knappschaftsverein des Saargebietes beträgt die Pension bei gleicher Mitgliedszeit 81,25 Frs für den Invaliden und für die Witwe 43.-Frcs. monatlich. Diese Beträge erhöhen sich, wenn die Reichsrente nicht gewährt wird um 20.-Frcs für den Invaliden und 10.-Frcs für die Witwe. Bei der gleichen Mitgliedszeit betrug die Pension in der Vorkriegszeit umgerechnet zu 4,8 156.-Frcs für den Invaliden und für die Witwe 94.-Frcs. Bei 30 jähriger Mitgliedschaft betrug die Pension in der Vorkriegszeit einschließlich Wartegeld 233,50 für den Invaliden und 116.-Frcs. für die Witwe. Sie beträgt jetzt monatlich für den Invaliden einschließlich aller Zualgen 120,75 Frs und 60,45 für die Witwe. Also kaum die Hälfte von dem, was in der Vorkriegszeit gewährt worden ist. Würde das Reichsknappschaftsgesetz für das Saargebiet maßgebend sein, dann würde die jetzige Pension nach dem Hauerlohn, der 26,10 beträgt, 261.-Frcs für den Invaliden und 130,50 Frcs. für die Witwe betragen. Daran können Sie ersehen, daß wir noch weit hinter dem sind, was in der Vorkriegszeit gewährt worden ist, wenn wirklich der Entwurf zum Gesetz erhoben würde. Sie können daran sehen, daß im Reich ein wesentlicher Fortschritt entstanden ist und diesen Fortschritt will ich an einem Beispiel darstellen.

Die

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Die Brühler und Achener Knappschaft zahlt ein und dieselbe Pension. In diesen Bezirksknappschaftsvereinen sind alle Eifeler Knappschaftsvereine aufgegangen. Auch derjenige von Münster am Stein, der 7 Mitglieder zählte. St.Goar zahlte in der Vorkriegszeit 4.-M monatliche Pension, während der S.K.V. 48,65 M auszahlte. Der Pensionär,der früher 4.-M bezogen hatte, bekommt soviel,wie der, der annähernd 50.-M bezogen hatte. Das sind Zustände,dieunbedingt beseitigt werden müssen. Deshalb verlangen wir die sinngemäße Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes sowie überhaupt die Gleichstellung der Sozialversicherung des Saargebietes mit derselben des übrigen Deutschlands. Meine Herren! Es muß betont werden, daß eine Zerrissenheit innerhalb der Sozialversicherungsgesetze des Saargebietes besteht, daß sich selbst die Regierungsräte, die diese Sache zu bearbeiten haben, nicht mehr auskennen.

(Zurufe: Sehr gut !)

Oft ist es uns schon passiert, daß der Richter den Gesetzesboden nicht mehr kennt und es o ist des öfeteren vorgekommen, daß Vertagungen vorgenommen werden mußten, weil der Richter erst alle Verordnungen und Erlasse durchgehen mußte, um ein einigermaßen gerechtes Urteil fällen zu können. Und darum glaube ich,betonen zu müssen, wäre es notwendig, daß alle Sozialversicherungs-Gesetze den deutschen Reiches hier übernommen werden müssen und daß aufgrund dieser Übernahme eine einheitliche Rechtsprechung geschaffen wird. Meine Herren! Was für die Kriegsinvaliden möglich gewesen ist- man hat das Reichsversorgungsgesetz im Saargebiet eingeführt,sogar mit Goldmarksätzen,trotzdem die Währungsverordnung dem entgegenstehen soll- müßte auch hier möglich sein. Die Beamtenbesoldungsfrage hat man ähnlich wie im Reich erledigt,so kann man auch für die Ärmsten der Armen das Gesetz übernehmen.

(Zurufe: Sehr richtig !)

Was hindert die Regierung zu sagen, die Reichsgesetze sind maßgebend, die Goldmarkbeträge werden zu dem Kurs umgesetzt, wie er für die Beamtenbesoldung maßgebend ist. Kein Mensch hindert sie daran.

Fünftens, was bringt der Entwurf der Regierungskommission ? Nach dem Entwurf kann, wenn man der Begründung folgt, die Pension bei 30 Dienstjahren einschließlich Wartegeld und ohne Reichsrente 181,66 monatlich betragen. Einschließlich Reichsrente kann sie nach dem Entwurf 213,33 betragen. Ich habe bereits in Prozenten ausgedrückt, wie die Pension in der Vorkriegszeit bestanden hat. Ich will jetzt kurz einige Zahlen nennen. Bei gleichem Dienstalter wie oben angeführt, betrug die Pension 1913 = 40,30 monatlich und das Wartegeld 8,35 = zusammen 48,65M X 4,8 = 233,50 Franken monatlich Der Entwurf sieht jedoch nur 181,66 vor, also ein Weniger von 51,54.

(Zurufe: Hört,hört !)

(Zuruf Reinhard: Nur zahlenmäßig !)

Wenn man einen Kurs von 5,10 zugrunde legt, beträgt das Weniger sogar 66,45 Frcs. Die Reichsrente betrug monatlich 1913 26.-M bei 30 Dienstjahren ist zu 4,8 genommen = 124,80 = mit Pension und Rente zusammen 40,30 M und 26.-M = 66,30 X 4,8 = 316,80. Der Entwurf sieht eine Summe von 213,33 in seiner Begründung vor. Es kommt ein Weniger von 104,91 heraus bei einem Kurs von 4,8 und bei einem Kurs von 5,10 von 124.80 Frcs. In der Begründung des

<u>Entwurfes</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

Entwurfs ist aber auf Seite 5 und 6 zu lesen, daß die Bergarbeiter, Invaliden usw. nach dem Versailler Vertrag einen Anspruch auf den Friedensbetrag erheben können. Es heißt da: Die Pflichten des französischen Staates sind ausdrücklich auf diejenigen beschränkt, die sich aus den am 11.November 1918 in Kraft befindlichen gesetzlichen Bergbaubestimmungen ergeben. Man kann demnach mit Gesetzesänderungen, die inzwischen im Reich vorgenommen warden, nicht die Erhöhung der Lasten begründen, welche der Friedensvertrag unabhängig von diesen Wirkungen haben wollte. Innerhalb der oben umschriebenen Lasten haben jedoch die Arbeiter das Recht, Leistungen zu fordern, die mindestens denen von 1918 und wenn möglich denen vor dem Kriege gleichkommen. Zu einem Teil hat die Begründung anerkannt,daß wenn möglich,auch die Pensionshöhe gefordert werden kann, die in der Vorkriegszeit gewährt worden ist. Meine Herren! Nun ist die Möglichkeit zu ergründen, ob die Lage im Bergbau so ist, daß die Pensionshöhe der Vorkriegszeit gewährt werden kann. Ich betone: Ja. Ich werde darauf später noch zurückkommen. Wir betonen ausdrücklich, daß in dem Gesetz die Verankerung einer Mindestpension unbedingt vorgenommen werden muß und auch möglich ist. Meine Herren! Ich habe vorhin ausgeführt, daß Pension und Wartegeld nach der Begründung des Entwurfes 181,66 betragen. Nehmen wir nun an, daß eine Mindestpension festgesetzt würde, da vertrete ich die Auffassung, daß schon bei dem Mindestbeitrag, den der Entwurf vorsieht, eine Mindestpension von 25% bei 25 Dienstjahren festgesetzt werden kann. Denn da würde die Pension ausmachen, wenn dieser Satz festgelegt würde, bei 30 Dienstjahren 195,75 Franken also nur 14,09 Frcs. mehr gegenüber dem Satz, der in der Begründung angezogen ist. Dann zieht die Begründung an, daß 12 % der Einnahmen zur Reservebildung verwendet werden sollen. Ich betone aber, daß, wenn man diese Kapitalbildung etwas abschwächt, ganz gut bei den gesetzlich festgelegten Beitragssätzen man bereits eine Mindestpension gewährt werden kann. Ich betone aber, daß der Entwurf von dem Gedanken ausgeht, daß die Beitragssätze 11% zusammen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen sollen vom tariflich vereinbarten Durchschnittslohn, das wäre also 26,10 Frcs. pro Schicht. Die Begründung weist aber selbst darauf hin, daß 1913 die betreffenden Beitragslasten 5,2% oder insgesamt 10,4% für die beiden Seiten betragen hatten und zwar betragen hatten von dem damals gewährten Hauerlohn. Damals gab es aber noch keine sozialen Zulagen. Sie sind also nach meinem Dafürhalten, wenn man eine Beitragslast, so wie sie in der Vorkriegszeit zugrunde gelegt worden ist, zugrunde legen will,auch jetzt mit zu berücksichtigen und da beträgt der Durchschnittslohn einschließlich Sozialzulagen nach den Angaben des Oberbergamtes 30,96 im ersten Viertel des Jahres 1925. Es würde also auch eine ansehnliche Beitragserhöhung ausmachen gegenüber der Begründung selbst. Nehmen Sie einmal an: 26,10 Frcs. macht einen Lohn von 652,50 Frcs. monatlich,davon 11 % als Beitrag ist 71,78 ab 13 Frcs. Beitrag zu Invalidenversicherung und Hinterbliebenenversicherung, macht noch 58,78 gegenüber einem Beitrag von 40,73 jetzt. Es wäre also ein Mehrbeitrag gegenüber jetzt für beide Teile zusammen von 18.5 Frs. pro Monat, oder für jeden Teil etwas mehr als 9.-Frcs. Die Beitragserhöhung wie sie in der Begründung angezogen ist, ist sehr minimal und daran kann man auch schon ersehen , daß keine gewaltige Erhöhung der Leistungen gewährt werden kann. Nimmt man aber den Lohn mit Sozialzulage 30.60 mal 25 Schichten ist 765.-Frcs. monatlich. Dann macht der Beitrag 84.15 gegenüber 70,78, die erhoben würden, wenn der Lohn von 26,10 zugrunde gelegt würde. Es würde also hier ein Mehr von 13,37 monatlich in die Erscheinung treten. Das würde ausmachen bei 70 000 Beitragszahlern 935 900 Frcs. im Monat mehr, also annähernd eine Million mehr, wie sie die Begründung des Entwurfes aufweist. Nehmen Sie die 13.-Frcs wieder

ab

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

ab zur Invalidenversicherung und Hinterbliebenenversicherung, dann bleibt noch ein Beitrag von 71,15 Frcs. Das würde ausmachen bei dem Saarbrücker Knappschaftsverein bei 67 000 Beitragszahlern monatlich 4 767 050 Frcs. Einnahmen. Die Einnahmen betragen jetzt 2 688 180 , das würde also ein Mehr von 2 078 870.-Frcs. bedeuten. Wenn man betrachtet, daß eine 12 %ige Rücklage nach der Begründung in Erwägung gezogen worden ist, so würde diese Rücklage betragen 12 % von 4 767 050 = 572 046 Frs. Es würden also verbleiben 4 195 004 Frcs. Die jetzigen Ausgaben des S.K.V. betragen monatlich 2 250 000.-Frcs, worunter 250.000 Frcs für sonstige Ausgaben enthalten sind, sodaß die Ausgaben für die Pensionsempfänger 2 Millionen Franken betragen. Wenn man also die Beiträge in dem Mindestsatz, wie ihn der Entwurf vorsieht, rechnet auf den wirklich verdienten Hauerbruttolohn einschließlich Sozialzulagen, dann wäre eine Erhöhung der jetzt gewährten Pension um 100 % möglich. Das bedeutet, daß die Pension, die bereits jetzt gewährt wird,verdoppelt werden könnte.

(Zurufe: Sehr richtig !)

Die Rücklagen, wie sie der Entwurf vorsieht, könnten bestehen bleiben, vielleicht auch 10 % zur Grundlage gekommen werden,die nach meinem Dafürhalten ganz gut ausreichen würden. Die Pension beträgt jetzt 120,75 Frcs. einschließlich Wartegeld. Es würde dann eine Pension gewährt werden können von 241,50 Frcs. Wenn das Reichsgesetz eingeführt wird, und die Bestimmung der Mindestpension im Saargebiet maßgebend ist, dann beträgt die Pension bei 25 Mitgliedsjahren 261.-Frcs. Der Unterschied wäre also nicht mehr sehr groß.

Meine Herren! Ich habe betont, daß ich die Auffassung vertrete, daß eine Rücklage von 12 % nicht unbedingt notwendig ist. Ich will auch diese Auffassung begründen. Der Saarbrücker Knappschaftsverein hat jetzt oder vielmehr Ende des Jahres 1924 ein Vermögen gehabt von 35 Millionen Franken. 35 Millionen Franken sind also bereits als Reserven vorhanden, um die Ausgaben zu bestreiten für 1 1/2 Jahr. Nach dem Entwurf und nach der ganzen Darstellung der Regierung soll ja das Umlageverfahren zu Grunde gelgt werden mit einer Reservebildung für wirtschaftliche Krisen. Wenn also der Entwurf so Gesetz würde, dann würde so wie so bereits eine Reserve da sein, um die Ausgaben ungefähr für 10 Monate bestreiten zu können. Auf Grund dessen glaube ich, sagen zu sollen, ist eine Reservebildung von 12 % nicht notwendig, nicht unbedingt notwendig und es könnte darum mindestens eine 100 %ige Pensionserhöhung vorgenommen werden. Wir hätten dann ungefähr das erreicht, was in der Vorkriegszeit gewährt worden ist. Aber der Gesetzgeber muß immer davon ausgehen,daß man im Gesetz keine Mindestbeiträge festsetzt,sondern Mindestleistungen.

(Zurufe: Sehr gut !)

Auf Grund dieser Mindestleistungen ergibt sich die betreffende Frage von selbst. Das ist naturnotwendig. Das ist auch sonst immer so. Wenn die Regierungskommission die Beamtengehälter bewilligt, legt sie nicht zuerst die Steuern fest, um diese Beamtengehälter später zu bewilligen, sondern sie bewilligt vorher und geht nachher dazu über und setzt die Einnahmen in der Weise fest, daß die Ausgaben bestritten werden können.

(Zurufe: Sehr gut !)

So muß es auch hier sein und ich nehme an, daß ich auf Grund des

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A 4

des Zahlenmaterials bewiesen habe, daß eine angemessene Erhöhung der Pension und eine Festsetzung der Mindestpension gut durchgeführt werden kann.

Siebtens, sind die Lasten tragbar ? Ich betone, ja ! Der Kohlenpreis betrug an der Saar 84.-Frcs. pro Tonne zu einem Kurs von 21.-Frcs für den Dollar =,4 Dollar. Er betrug an der Ruhr 3,85 Dollar, also an der Saar höher wie an der Ruhr. Der Durchschnittslohn an der Ruhr betrug 7,60 M = zu 4,8 umgerechnet 36,50 Frcs. Hier beträgt der Durchschnittslohn 26,10 = weniger 10,40 Frcs. Das bedeutet, daß die Ausgaben für den Lohn an der Ruhr höher sind, wie an der Saar, daß aber an der Ruhr höhere soziale Lasten getragen werden wie an der Saar. Nach dem Entwurf würde die Beitragsbelastung in Prozenten ausgedrückt gegenüber Lohn in Erscheinung treten insgesamt Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einschließlich Unfallversicherung von 16 % währenddem die Beitragsbelastung an der Ruhr 26 % beträgt zur Sozialversicherung einschließlich Unfall-und Erwerbslosenversicherung. Also an der Ruhr höhere Löhne,höhere Sozialausgaben, an der Saar höhere Kohlenpreise wie an der Ruhr, das bedeutet, daß die Lasten getragen werden können.Nun könnte von der Bergwerksdirektion darauf hingewiesen werden, daß die Leistung pro Kopf der Belegschaft an der Saar geringer ist wie an der Ruhr. Das trifft zu. Das macht 150 kg aus und tritt nicht stark in Erscheinung. An der Ruhr hat man ergiebägere Flöze und infolgedessen ist die Förderleistung ungefähr 850 kg. währenddem d sie hier ungefähr 700 kg. ausmacht. Ichbetone, daß nach meinem Dafürhalten ganz gut die Bestimmung, die im deutschen Reichsgesetz enthalten ist, eingeführt werden kann. Zu den anderen Fragen will ich kurz Stellung nehmen.

Ich betone auch, daß das Kindergeld im Gesetz als Mußbestimmung enthalten sein muß. Herr Schmelzer ist nicht da. Es wird ihm nicht übel werden wegen der Muß-und Kannbestimmung.

(Lachen)

Daß man den Verein verpflichtet, ein Kindergeld zu gewähren. Herr Kiefer hat auf die Verhältniswahl hingewiesen. Die Auffassung unserer Partei wäre, daß die Verhältniswahl nur dort durchgeführt werden soll, wo sie angebracht ist und durchgeführt werden kann. Der Berichterstatter, Herr Karius, hat darauf hingewiesen, daß der Verhältniswahl viele Mängel anhaften. Diese Mängel sind im Reich so stark in Erscheinung getreten, daß meine Freunde im Reich nicht so sehr davon erbaut sind,trotzdem sie bei der Verhältniswahl ziemlich gut abgeschnitten haben. Aber wie ist es mit den Knappschaftsältesten . Diese bekommen ein Aufgabengebiet zugeteilt, müssen alle Schriftsätze,die von seiten der Verwaltung an die Mitglieder gehen und von diesen an die Verwaltung gehen selbst überreichen und den Mitgliedern Aufklärungen zu geben, die Schriftsätze sind vielleicht von ihnen noch selbst anzufertigen. Infolgedessen müssen die Knappschaftsältesten mit den Mitgliedern in Berührung sein, dort wohnen, das Vertrauen der Leute haben usw. Deshalb ist die Verhältniswahl nicht gut durchzuführen. Herr Kiefer, ich bin der Auffassung,daß die Demokratisierung notwendig ist, aber das bedeutet, daß das Selbstverwaltungsrecht als oberster Grundsatz der Demokratie anzusehen ist. Der Entwurf sieht vor,daß die Verhältniswahl zulässig ist, weshalb soll das nicht dem Knappschaftsverein selbst überlassen bleiben, sich seine Bestimmungen selbst zu geben, so wie er sie für angebracht hält oder nicht. Hier kann Herrn Kiefer nicht zugestimmt werden. Ich betone ausdrücklich, daß sämtliche Ältesten gegen die Verhältniswahl sind.

Zurufe

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4 1

(Zurufe: Oho !)

Ich erinnere daran, daß in St.Jngbert die Verhältniswahl abgeschafft worden ist, weil es die Ältesten verlangt haben.

(Zurufe: Um Euch entgegen zu kommen !)

Ich glaube betonen zu sollen, daß wir auch großzügig sind.
Zum Schluß glaube ich auf die Fragen zurückzukommen, die sich in den letzten Tagen im Saargebiet bemerkbar gemacht haben. Mein Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, was dem Bergmann nottut. Meine Herren, auch ich kann betonen, daß wir im Saargebiet ernsten Zeiten entgegengehen. Es ist eine Siedehitze im Saargebiet vorhanden,wie sie in der Nachkriegszeit noch nicht vorhanden gewesen ist.

(Zurufe: Sehr richtig !)

Diese Siedehitze ist deswegen entstanden, weil die Bergwerksdirektion es nicht versteht, einigermaßen den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Seit längerer Zeit wird in der Lohnfrage verhandelt,aber immer hat die Bergwerksdirektion sich einen Ausweg gesucht, die Herrschaften in Paris antworten nicht. Sie wissen ja, daß sie in der Knappschaftsfrage nicht geantwortet haben und es ist so, daß man die Leute behandelt, wie sie schließlich in einer französischen Kolonie nicht schlechter behandelt werden können. Ein Beispiel. In Reden ist ein Sicherheitsmann,welcher Kriegsbeschädigter ist und ein Bein amputiert hat. Er erlaubte sich, bei seinem Ingenieur vorstellig zu werden um Beschwerde wegen einem Vorfall einzulegen. Da geht der Ingenieur dazu über, stößt dem Invaliden den Fuß in den Hintern und schmeißt ihn aus seinem Büro heraus.
In Frankenholz ist ein Fahrsteiger, welcher dazu überging, einem Arbeiter einfach ins Gesicht zu schlagen bei einer leichten Meinungsverschiedenheit und schmiß ihm noch unfaire Schimpfworte an den Kopf. Ein anderer Fahrsteiger probiert seine Kräfte an einem Arbeiter mit einem Pfahl. In Frankenholz sind es nun deutsche Beamte, während es in Reden französische Beamte sind. Ich kann nicht verstehen, daß deutsche oder frühere preußische Staatsbeamte eine solche Behandlung inszenieren. Ich protestiere gegen solche Machenschaften auch dagegen, daß französische Ingenieure unsere Leute in der Weise behandeln.

(Zurufe: Sehr gutm !)

Meine Herren! Nicht allein die Lohnfrage und schlechte Lebenslage der Arbeiter hat diese Siedehitze im Bergbau erzeugt, sondern auch die Behandlung, die man diesen Armsten der Armen angedeihen läßt. Ich will kurz auf die Stellung des Bergarbeiterstandes hinweisen. Ich erinnere, daß aufgrund der Gefährlichkeit des Berufes schon in knappschaftlicher Hinsicht der Bergmann eine Sonderstellung einnehmen müßte, dasselbe auch in anderen Fragen. Das trifft nicht zu in der Lohn- und Behandlungs-Frage und man geht nicht dazu über, den Bergmann als den gleichberechtigten zu behandeln.
Meine Herren! Ich habe gestern die Statistik des Oberbergamtes bekommen und habe daraus ersehen, daß im ersten Vierteljahr e 21 Bergleute durch Einzelunfälle verunglückt sind. Daran können Sie sehen, daß neben Massenkatastrophen wieder eine Massenkatastrophe durch Einzelunfälle in Erscheinung trat.

(Zurufe: Sehr richtig !)

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

Dadurch ist es nach meinem Dafürhalten notwendig, ___ in Lohnfragen von Seiten der Arbeitgeber und besonders der Regierungskommission Mittel und Wege eingeschlagen werden, daß auch den Bergarbeitern Rechnung getragen wird. Aber auch den anderen Arbeitern ist Rechnung zu tragen. Mein Herr Vorredner hat bereits auf die Hüttenwerke hingewiesen. Die Sache ist so, daß es auch dort recht trostlos aussieht. Es ist heute nicht meine Aufgabe, darüber viel zu reden. Aber dort sieht es zum Teil noch trostloser wie im Bergbau aus, besonders in der Lohnfrage. Dasselbe trifft auch für die Staatsarbeiter zu. Die Staatsarbeiter haben bei der letzten Lohnerhöhung in ihrer untersten Gruppe 14,50 Frs. und in der obersten Gruppe 31 Frcs. mehr bekommen. Dann haben sich die sozialen Zulagen noch um 4,50 Frs.monatlich erhöht. Meine Herren! Man mag eingestellt sein, wie man will,man mag mit dem Arbeiter fühlen oder mag nicht mit ihm fühlen,man wird verstehen müssen, daß die Arbeiter sich eine solche Situation nicht gefallen lassen können, daß man sie so behandelt, daß ein Arbeiter monatlich nicht so viel verdient, wie andere monatlich mehr erhalten. Da sagen die Arbeiter mit Recht, daß die Steuergelder, die sie doch überwiegend aufbringen müssen,nicht dazu benutzt werden können und dürfen, einer Kategorie solch hohe Bezüge zuzugestehen, während sie, die Angestellten und unteren Beamten mit solchen kleinen Bezügen abgespeist werden sollen. Da ist es dringend notwendig, daß eine Änderung Platz greift, daß aber auch die Saargebietsbevölkerung endlich einmal so weit kommt, daß in arbeitsrechtlicher Hinsicht das Saargebiet so weit gefördert wird, daß es nicht schlechter steht, wie das übrige Deutschland. Aber ich betone zum Schlusse, unbedingt notwendig wird es sein, daß die Regierungskommission der Tradition der Knappschaftsversicherung entsprechend und der Gefährlichkeit des Bergmannsberufes Rechnung tragend das Knappschaftsgesetz so erläßt, daß es auch den Wünschen der Bergleute entspricht.

ender: Das Wort hat der Abgeordnete Reinhard !

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

nhard (K.P.): Meine Herren, die beiden Herren Vorredner haben in ausgiebiger Weise einmal Kritik an dem vorliegenden Entwurf geübt und an den Zuständen, wie sie momentan im Saargebiet vorhanden sind. Wir Kommunisten sind der Auffassung, daß die von den beiden Redнern behandelten Fragen heute vielleicht die wichtigsten sind, die zur Debatte stehen müßten. Wir wissen nicht, ob nicht morgen oder übermorgen eine Explosion im Saargebiet ausbrechen wird. Dann würde man wieder schreiben: Kommunistische Mache ! Heute sagen die Redner der bürgerlichen Parteien klar und präzis die Gründe, weshalb die Arbeiter erregt sind, in der Zeitung aber wird darüber geschrieben, daß es kommunistisches Machwerk sei.

(Zurufe der Kommunisten: Sehr gut !)

Es freut uns, daß die Redner es hier eingestehen, daß es kein Kommunistisches Machwerk ist, sondern daß es die harte Not ist, welche die Arbeiter treibt, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen eine Interpellation vorbringen. Diese lautet:

I N T E R P E L L A T I O N

Die Kommunistische Fraktion des Landesrates ersucht um Bericht über den Stand der Lohnverhandlungen im Bergbau.

Da die Bewegung unter den Bergarbeitern des Saargebietes immer größeren Umfang annimmt und da infolge der äußerst geringen Entlohnung die Erbitterung in der Arbeiterschaft täglich steigt, verlangt die kommunistische Landesratsfraktion sofortige Stellungnahme des Landesrates zu diesen Vorgängen.

Die heutigen Zeitungen berichten, daß die Lohnverhandlungen gescheitert seien, da die französ. Grubenverwaltung und der Vertreter des französ. Wirtschaftsministeriums als Voraussetzung der Verhandlung die restlose Förderung der alten Kohlenmengen und die Arbeitsaufnahme unter den alten Bedingungen verlangt.

Auf der anderen Seite steht die Tatsache fest, daß die Grubenverwaltungen durch ihre Beamten die Arbeiter maßlos provoziert, wie z.B. der Vorfall auf Grube Frankenholz beweist, wo der Fahrsteiger B i e h l den Bergarbeiter N i e d e r geohrfeigt hat, weil er die Auszahlung seines rechtmäßigen Lohnes verlangte. Solche und ähnliche Provokationen spielen sich täglich in fast allen Gruben ab. Wir erinnern nur an die Vorgänge auf der Grube Velsen.

Auch in der Metallindustrie herrscht unter der Arbeiterschaft große Gärung infolge der vollständig ungenügenden Entlohnung, die noch durch den Frankenzerfall verkleinert wird. In der Burbacher Hütte standen über 2500 Arbeiter im Kampf. Die Arbeit ist zwar wieder aufgenommen, aber die Direktion hat hunderte von Metallarbeitern nicht wieder eingestellt, sodaß sie auf der Straße verhungern können.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4 I

Wir verlangen von der Regierungskommission, die Metallindustrie zu zwingen, die Arbeiter wieder einzustellen. Sämtlichen Gemaßregelten und Streikenden ist die Erwerbslosenunterstützung in fünffacher Höhe sofort auszuzahlen und zwar für die Dauer der Arbeitslosigkeit.

Die Kommunistische Fraktion.

Zu der Vorlage der Regierung betr. Abänderung des Preuß. Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912 hätte ich vorauszusagen, daß unsere Fraktion die Vorlage ablehnt und im Gutachten die Ablehnung begründet. Die Ausführungen des Abgeordneten Hoffmann müssen Ihnen gezeigt haben, auch dem Vertreter der Regierung, daß heute bei dieser Vorlage ein Bergmann 40.000.-Franken an Beiträgen bezahlt, 20.000.-Franken von ihm selbst und 20.000.-Franken von der Verwaltung. Also ein Bergmann wird gezwungen, 20.000.-Franken zu zahlen an eine Einrichtung, die ihn im Stiche läßt, die ihn hungern läßt. Wenn wir demgegenüber feststellen, was in anderer Hinsicht Großes geleistet wird, daß ein Beamter bei seiner Pensionierung 80 % seiner Bezüge erhält, ohne auch nur einen Centimes Beiträge geleistet zu haben. Man redet viel von Gleichheit, hier werden wunderschöne Reden gehalten, aber was tun die Parteien, die ihre Leute in der Regierung sitzen haben? Wo bleiben die versprochenen sozialen Maßnahmen?

(Zurufe: Sehr gut !)

Diese Vorlage ist keine soziale Maßnahme. Die Möglichkeit besteht, ohne diese ungeheueren Beiträge, dem Bergmann ein sorgenloses Leben zu garantieren. Heute liegt der Fall so, daß der Bergmann schuften muß bis er umfällt. Die Regierung sagt: Man brauch heute keinen Satz von 25 Dienstjahren, denn der Bergmann geht nicht in Pension. Er geht deshalb nicht in Pension, weil er mit seiner Pension verhungern muß, da er nicht zusehen kann, wenn seine Kinder hungern und betteln gehen müssen. Die Saarbrücker Landeszeitung schreibt in einem Bericht über die Saargruben folgendes:

> " Zu den höheren Beamten kommen noch, wenigstens den Gehältern nach, drei Geistliche, welche einen Gehalt von 30.000.-Franken empfangen, wozu noch ein ziemlich unerwarteter Zusatz- eine Förderprämie tritt."

Das steht in der Landeszeitung vom 3.Juli. Also man zahlt diesen Leuten 30.000.-Franken aus. Ich frage, wo fördern diese die Kohlen ? Wo bleibt die Kritik der Zentrumspartei an diesen schamlosen Maßnahmen, die in diesem Kulturland des Völkerbundes vorgenommen werden.

Dann heißt es in dem Bericht weiter:

> " Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Gruben ein Landgut besitzen, dessen Gemüseerzeugung zum größten Teil für die höheren Beamten reserviert ist."

Das sind Tatsachen, die verankert sind und dann ist immer kein Geld da, um den Armsten der Armen zu helfen. Wo bleibt eigentlich unser schönes deutsches Vaterland ? Wo sind die 30 Millionen Rücklagen, die die Bergarbeiter an der Saar gezahlt haben, die sie in einem Menschenalter an Beiträgen entrichtet haben. Diese Beiträge sind in die Kassenschränke der Reichen gewandert, welche die armen Leute ausgeplündert haben. Anstatt Jahrtausendfeier hätte man besser diesen Leuten ihr Geld gegeben, was ihnen der preußische Staat gestohlen hat durch die Inflation.

Auch

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Auch diese Frage muß geklärt werden. Die preußische Regierung hat 750 Millionen an die Ruhrindustriellen ausgegeben, ohne die geringsten Unterlagen. Die Knappschaftsrentner aber läßt man verhungern. Was geschieht in Zukunft mit diesen Rücklagen ? Wir Kommunisten wissen, daß diese Rücklagen heute oder morgen wieder zu Kriegsanleihen verwendet werden. Meine Herren! Das ist die famose Sozialversicherung, über die man stundenlang Reden hält, um eine kleine Verbesserung zu erhalten. Was nützen Reformvorschläge, wenn der Kern des Übels nicht beseitigt wird.

Dann eine andere wichtige Frage: Es heißt im Friedensvertrag nicht, der französische Staat hat das Recht, bei Gesetzesänderungen, die die Grubenverwaltung betreffen, Einspruch zu erheben. Es heißt vielmehr, die Regierungskommission muß den französischen Staat befragen. Wir vertreten den Standpunkt, daß dem Sinne nach der Friedensvertrag nur deshalb bezüglich des Saargebietes so geschaffen wurde, weil die Gruben angeblich in Nordfrankreich durch den Krieg zerstört wurden. Dem französischen Staat sollten als Ersatz deshalb die Kohlen an der Saar auch der Bergmann zu einem Hundeleben verdammt werden soll. Daß man solche schamlose Gehälter für die Geistlichen hier zahlt, die wahrscheinlich

(Glocke des Vorsitzenden)

sitzender: Herr Reinhard, ich müßte mit Rücksicht auf das unparlamentarische Verhalten betr. des Wortes" Schamlosigkeit" Sie zur Ordnung rufen.

nhard: Das sind doch Tatsachen, die in der Zeitung stehen.

sitzender: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Sie nicht alles, was in der Zeitung steht, aussagen können.

nhard: Ich muß gegen das Vorgehen des Herrn Vorsitzenden protestieren. Die Geschäftsordnung habe ich nicht verletzt und ich meine, wenn man den Bergleuten Lampen auf den Kopf schlägt, so weiß ich nicht, , wie ich das auffassen soll. Das sind doch Maßnahmen, für die man überhaupt keine Worte mehr hat.

sitzender: Herr Reinhard, gegen diese Kritik hat sich kein Mensch gerichtet, sondern gegen die Kritik betr. den Bezug der 30.000.- Frcs. der Geistlichen.

hard: Es besteht doch die traurige Tatsache, daß man die Geistlichen auf Kosten der Arbeiter besoldet.

(Zurufe: Sehr gut !)

Die Geistlichen haben die Aufgabe, die Bergleute zu belehren, daß der französische Himmel schöner ist wie der deutsche.

Es wurde hier die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes verlangt. Wir verlangen auch die Angliederung der gesamten Sozialversicherung an die des deutschen Reiches und zwar deshalb, weil es sich gezeigt hat, daß das kleine Gebiet nicht imstande ist, sich als Versicherungsträger zu halten um die notwendigen Renten an die Versicherten zu gewähren. Wir verlangen, daß bei Pension der Mindestsatz der gegeben werden muß, 60 % betragen muß. Wir pfeifen auf alle schönen Reden. Ich darf mich entsinnen, daß die bürgerlichen Redner wunderschöne Reden gehalten haben anläßlich von Massenunglücken, wenn der Familie der Ernährer geraubt wird. Deshalb wäre es auch Pflicht von ihnen, wenigstens 60 % Rente zu verlangen. Wir verlangen aber dabei, daß die

<u>Mindestpension</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

Mindestpension bei 25 Jahren 60 % des Hauerdurchschnittslohnes sein muss. Nun die Frage der Beiträge! Sie behaupten immer wieder: es gibt keine Klassengegensätze. Sie sagen immer wider: Die Kommunistische Partei, die auf Klassenhass fußt, auf Klassenkampf fußt, sie begeht Unrecht, wenn Sie sagen: die Klassengegensätze bestehen nicht. Wir wollen sie Ihnen zeigen: Während man den Arbeitern nichts gibt, während man sie zwingt, ungeheuere Lasten sozialer Natur zu tragen an Beiträgen, erhalten die höheren Beamten, ohne daß sie einen Centimes Beitrag zahlen, viermal höhere Ruhegehälter wie ein aktiver Bergmann Lohn verdient. Deshalb sagen wir: Das Knappschaftsgesetz muss derartig aufgebaut werden, daß der Bergmann vollständig befreit wird von den Beiträgen überhaupt. Die Gewinne der Unternehmer müssen in erster Linie verwendet werden, um der Arbeiterschaft, den Invaliden und ihren Angehörigen, den Lebensunterhalt zu garantieren. Sie werden wissen, daß ohne die wichtige, gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeit des Bergmanns die heutige Gesellschaft nicht existieren würde. Ich habe schon gesagt, daß wir ferner die Rückzahlung der Rücklagen verlangen, die der Arbeiterschaft gehören. Wenn die Reichsregierung Wert darauf legt, daß die Arbeiterschaft nach wie vor treu an der deutschen Nation festhält, dann soll sie das bewirken dadurch, daß sie ihnen das Geld gibt, das ihnen zusteht. Dann hat der Berichterstatter gesagt, -ich habe es wenigstens so verstanden-, daß wir Anschluss verlangen an das neue Knappschaftsgesetz. Demgegenüber erkläre ich als Kommunist, daß wir schon im voraus unsere Ablehnung zu dem kommenden Reichsknappschaftsgesetz erklären. Die Novelle -ich habe sie selbst zur Hand-, birgt ungeheuere Verschlechterungen in sich, gegenüber dem alten Knappschaftsgesetz. Um nur einen Punkt hervorzuheben: Es soll die Pensionsgrenze von 25 auf 30 Dienstjahre erhöht werden. Wir können uns diesem Standpunkt nicht anschließen. Unsere Forderung ist vielmehr die, daß die Regierung das jetzt bestehende Reichsknappschaftsgesetz übernimmt, mit der weiteren Forderung, anstatt 40 %,60 % zu setzen.

Ich habe schin eingangs meiner Rede hingewiesen auf die Wichtigkeit der Verhältnisse draußen im Gebiet. Ich habe Auskunft von der Regierung verlangt, was sie zu tun gedenkt. Viele Worte dazu zu sagen, ist meiner Ansicht nach überflüssig. Nur folgendes möchten wir sagen: Uns scheint, daß mit Wissen und Willen man einen Kampf heraufbeschwören will, um dann wieder sagen zu können: Die bösen Kommunisten haben ihn inszeniert. Die Zustände bei allen Arbeiterkategorien wurden hier treffend gekennzeichnet. Ich brauche die Worte nicht zu wiederholen. Ich habe schon dutzendmal die jammervollen Zustände bei den Sozialrentnern und bei den Kriegsopfern gekennzeichnet. Bei einer solchen Zuspitzung der Verhältnisse, wie sie jetzt geworden sind, wo wir nicht wissen, ob nicht plötzlich ein großer Kampf im Saargebiet ausbricht, der das ganze Wirtschaftsleben in Mitleidenschaft ziehen würde, hätten wir wenigstens erwartet, daß der saarländische Minister Koßmann doch auch einmal hierher kommen würde und uns einmal sagen würde, welche Maßnahmen die Regierung zu unternehmen gedenkt. Aber es scheint, daß auch er sich der vorher von ihm auch kritisierten Regierung vollständig angeschlossen hat.

(Zuruf: 'Sehr wahr!")

L.A. Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

Es scheint, daß auch er die Maßnahmen, die dort getroffen werden, für gut heißt. Wir hätten nämentlich einmal gerne von dem Minister, der aus den Reihen der Zentrumspartei hervorgegangen ist, erfahren, was er in der Besoldungsfrage getan hat; ob er mitverantwortlich dafür ist, daß heute diese Zustände hier herrschen. Weil man uns geflissentlich ausweicht, behaupten wir solange, daß es so ist, daß er dies getan hat, bis er hierher in dieses Haus kommt und uns das Gegenteil beweist. Und mit Recht behaupten wir dies.

Zu der Entschließung der Liberalen Volkspartei haben wir eines zu sagen: Wir haben es in der Vergangenheit erlebt, daß die liberale Volkspartei bei allen Beratungen sozialgesetzgeberischer Maßnahmen versucht hat, diese zu verschlechtern, und weil sie geglaubt hat, dadurch den meisten Kredit zu retten, hat sie die beschleunigte Einberufung der Sitzung zum Anlass genommen und gesagt: Wir kommen nicht in die Sitzung. Das ist unsere Auffassung, warum sie nicht erschienen ist.

(Zuruf: "Sehr richtig!")

Der Vorredner der Sozialdemokratischen Partei hat klar bewiesen, daß sie sogar gewillt war, schon einen Tag früher eine Sitzung vorzunehmen. Und nun noch ein Wort zur Berichterstattung! Besonders der Berichterstatter der "Saarbrücker-Zeitung" kann sich das hinter die Ohren schreiben. Wenn noch einmal so etwas in einem Bericht steht, daß mir nachgesagt wird, ich hätte erklärt, die Saarbrücker Arbeiterschaft hätte im Rathaus auf Kosten der Stadt gefressen, so werde ich dem Berichterstatter einmal Gelegenheit gebe, anders zu berichten. Diese Berichterstattung lassen wir uns doch nicht gefallen. Noch ein Wort an den Herrn Schmelzer, der in einer Sitzung die Behauptung aufgestellt hat, ein Parteifreund von uns hätte an diesem **Fressen** teilgenommen. Das ist eine gemeine Lüge. Dieser Parteifreund hat nicht daran teilgenommen.

(Glocke des Vorsitzenden!)

Hier ist von neuem der Beweis erbracht, daß man von dieser Seite aus dauernd versucht, mit allen möglichen Mätzchen, mit allen möglichen Mitteln, Lug und Trug unter die Bevölkerung zu bringen; aber wir sind von der "Saarbrücker-Zeitung" nichts Besseres gewöhnt.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Albert!

Albert (H.u.L.): Meine Herren! Ich schließe mich den Ausführungen und Anträgen der Zentrumspartei an.

Vorsitzender: Ich möchte einige kleine Richtigstellungen vornehmen. Zunächst im Namen des Vorstandes habe ich zu dem Protest der Deutsch-Saarl.Volkspartei zu erklären, daß der Vorstand des Landesrates von der Vorlage noch nicht länger Kenntnis hat als das übrige Haus auch und das ist seit Dienstag vor 8 Tagen. Persönlich habe ich zu erklären, daß

<u>nicht</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

nicht ich, sondern ein Mitglied des Hauses mit der Regierung gesprochen und Herrn Schmelzer informiert hat, um endlich die Plenarsitzung anzuberaumen. Die Deutsch-Saarl.Volkspartei konnte ich direkt nicht erreichen; dafür hat Herr Hoffmann erklärt, daß Herr Dr.v.Vopelius sich mit der Anberaumung der Sitzung einverstanden erklärt habe. Ich bin verpflichtet, aus der Besprechung von gestern abend mitzuteilen, daß Herr Dr.v.Vopelius die Sache anders darstellt; er habe gesagt, er könne nicht über die Fraktion hinaus seine Zustimmung geben und müsse jede Verantwortung ablehnen. Dies zur Richtigstellung.

Dann darf ich der Anregung des Herrn Reinhard, daß Herr Minister Koßmann hier im Landesrat erscheinen möge, erwidern, daß sich die Regierungskommission durch einen Staatskommissar und Fachreferenten vertreten lässt. Herr Minister Koßmann hat die beiden Fraktionen gebeten, im Laufe des Nachmittags bei ihm vorsprechen zu wollen.

(Zuruf Eifler:"Das ist eine Lüge!")

Ich muss den Vorwurf "Lüge" zurückweisen.

(Zuruf Eifler: "Das war doch eine Lüge!")

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Das Wort hat der Abgeordnete Karius!

Karius (Z.): Ich habe noch einen Antrag vergessen. Der Antrag wird als dringend bezeichnet und wir bitten, daß heute darüber abgestimmt wird. Der Antrag lautet:

" Die Regierungskommission wolle vorbehaltlich endgültiger gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1.Januar 1925, zu jeder Rente eine monatliche Teuerungszulage von 100 Franken gewähren. Die Bezüge der Witwen und Waisen sind im Verhältnis der Renten entsprechend abzustufen. "

Die Kommission führt zu dem Antrag begründend aus:

" Es ist der Kommission mit Rücksicht auf die schwierige Materie der Sache und der notwendigen eingehenden Beratung der Vorlage nicht möglich, sie in kurzer Zeit zu verabschieden. Die Notlage der Rentenempfänger aus der Angestelltenversicherung, deren monatliche Bezüge im Durchschnitt kaum mehr als 50 Franken betragen, ist aber so groß, daß eine schleunige Abhilfe dringend notwendig ist. Der in dem Antrag bezeichnete Weg ist gangbar. Auch sind die Mittel für diese außerordentliche Beihilfe vorhanden, sodaß finanzielle Bedenken nicht entgegenstehen. "

Vorsitzender: Es ist gedacht, bei der Abstimmung in der Weise vorzugehen, daß zuerst über die Gutachten abgestimmt wird. Die Kommunistische Partei hat ein schriftliches Gutachten eingereicht. Soll dasselbe verlesen werden?

(Zuruf

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4 I

(Zuruf Reinhard: " Ja! ")

Vorsitzender: Das Gutachten der Kommunistischen Partei lautet:

" Die Vorlage der Regierungskommission betreffend: Abänderung des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912

wird abgelehnt.

Begründung:

Die vorgesehenen Renten für die Pensionäre, Witwen und Waisen sind vollständig ungenügend; obwohl die Arbeiter gezwungen werden, höhere Beiträge wie vor dem Kriege zu leisten, beträgt die Rente nur 50 % der Vorkriegsrenten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Sozialversicherung durch Abtrennung vom Reiche nicht leistungsfähig ist. Aus diesem Grunde fordern wir Angliederung an den Reichsknappschaftsverein.

Die Rentenhöhe muss mindestens 60 % des Hauerdurchschnittslohnes betragen.

Infolge der miserablen Entlohnung ist die Arbeiterschaft nicht imstande, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen, deshalb muss die Arbeiterschaft von der Beitragspflicht vollkommen befreit werden. Zur Sicherstellung der notwendigen Rücklagen sind die Ueberschüsse der Betriebe zu verwenden.

Von der Reichsregierung verlangen wir die Erstattung der Rücklagen der Knappschaftsvereine in Goldmark, damit die Rentenempfänger sofort in den Genuss einer lebensmöglichen Rente gelangen. "

Die Deutsch-Saarl.-Volkspartei hat ihr Gutachten schriftlich eingereicht. Dieses lautet:

" Wir stimmen für die Beschlüsse der Kommission unter Bedauern darüber, daß es uns unmöglich gemacht wurde, die Verbesserungsvorschläge der Arbeitnehmervertreter unserer Partei zum Vortrag zu bringen. Die Verantwortung für eine weitere Hinausschiebung der Verbesserungen, die in der Vorlage enthalten sind, möchten wir bei der dringenden Notlage der davon Betroffenen nicht übernehmen. "

Wir kommen zur Abstimmung über vorliegenden Gesetzentwurf und zwar stimmen wir zuerst über den Kommissionsbericht. Das Wort hat der Abgeordnete Karius!

Karius (Z.): Ich habe noch einen Nachtragsantrag. Auf Seite 7 der Vorlage kommt folgender 2.Absatz, welcher lautet:

" Jugendliche Mitglieder von 14 bis 16 Jahren zahlen die Hälfte der Pensionskassenbeiträge."

Vorsitzender: Zu dem Antrag hat das Wort der Abgeordnete Reinhard!

Reinhard

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Reinhard (K.P.): In der Kommission habe ich einen Antrag eingebracht, daß Jugendliche bis zu 18 Jahren von der Beitragspflicht befreit sind.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Karius als Berichterstatter!

Karius (Z.): Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß wir keine abweichende Bestimmungen schaffen sollen, wie im Reicn. Wenn wir den Anschluss an die deutsche Gesetzgebung erwirken, dann wollen wir gleiche Bestimmungen haben.

Vorsitzender: Sonst wird das Wort nicht mehr gewünscht. Wir stimmen ab. Wer für die Annahme des Kommissionsberichtes ist, möge die Hand erheben.

Dagegen stimmen die Kommunisten, alle anderen Mitglieder stimmen dafür.

Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann!

Hoffmann (S.P.): Meine Herren! Icn gebe im Auftrag unserer Fraktion folgendes Gutachten ab:

" Die Sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Verordnungsentwurf zur Verordnung betr. Vereinigung der Knappschaftsvereine des Saargebietes in der von der Regierungskommission vorgelegten Fassung zu.
Zu der Verordnung betr. Abänderung des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912 fordert die Sozialdemokratische Fraktion, daß ihr Antrag bei Erlass der neuen Verordnung berücksichtigt und eine Mindestpension analog des Reichsknappschaftsgesetzes vorgesehen wird.
Bezugnehmend auf die große Notlage der Knappschaftspensionsempfänger erwartet die Sozialdemokratische Fraktion, daß die Regierungskommission die neue Verordnung alsbald verabschiedet.

Vorsitzender: Das Wort hatdder Abgeordnete Kiefer!

Kiefer (Z.): Namens der Zentrumsfraktion gebe ich folgendes Gutachten ab:

" Wir stimmen dem Entwurf, wie ihn die Kommission ausgearbeitet hat, zu. Die Zentrumsfraktion erwartet, daß die Regierungskommission die Verhältniswahl als Mussvorschrift in's Gesetz hineinarbeitet und weitere Schritte in die Wege leitet, um die Wiedervereinigung der gesamten Sozialversicherung des Saargebietes mit der des übrigen Reiches herzustellen.
Ferner erwartet sie von der Regierungskommission, daß sie den Entwurf so wie ihn die Mehrheit begutachtet und die Mehrheit des Landesrates Abänderungsanträge gestellt hat, am 15.Juli zum Gesetz erhebt."

Vorsitzender:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Vorsitzender: Ich glaube, wir haben alles Menschenmögliche getan um die Vorlage so rasch als möglich zu verabschieden, daß die davon Betroffenen recht bald in den Genuss der Rente gelangen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Reinhard!

Reinhard (K.P.): Meine Herren! Ich habe in der vergangenen Sitzung, die nicht zu Ende geführt wurde, einen Antrag eingebracht, der die Einführung der Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel fordert.

Ferner haben wir einen zweiten Antrag eingebracht, in dem verlangt wird, daß der Landesrat beschließen möge, über Abmarsch des französischen Militärs und Auflösung des Landjägerkorps. Der Beweis ist erbracht, daß beide überflüssig sind. Ich muss feststellen, daß dort, wo gestreikt wurde, Landjäger den Arbeitern vor die Nase gesetzt wurden. Wir verlangen, daß diese beiden Anträge heute zur Abstimmung gelangen.

Betreffs des Zwischenfalls in der letzten Sitzung muss ich sagen, daß die Feststellungen des Herrn Präsidenten nicht die Ansicht unserer Fraktion sind. Der Herr Abgeordnete Schmelzer hat seit Bestehen des Landesrates immer und immer wieder in provozierender Weise einzelne Abgeordnete persönlich angegriffen und er braucht sich nicht zu wundern, daß die Steine, die er aufgehoben hat, auf den Werfer zurückfliegen. Er hat gänzlich unzulässige Aeußerungen gegen unsere Fraktion gebraucht, die eine glatte Beleidigung darstellen. Deshalb behaupten wir, daß nicht die Fraktionen der Linken schuld sind, sondern der Hauptschuldige ist der Abgeordnete Schmelzer.

Vorsitzender: Was die Anträge des Herrn Reinhard anbelangt, möchte ich sagen, daß wir heute lediglich die Vorlage betr. Knappschaftsgesetz erledigen wollen. Die nächste Sitzung wird die Fortsetzung der letzten Sitzung sein, in welcher Herr Schmelzer noch seine Rede zu vollenden hat. Dann muss ich mich dagegen verwahren, als ob ich die sozialdemokratische Partei als die Alleinschuldige betrachte. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß der materielle Sachverhalt nicht festgestellt werden kann, nachdem die eine Partei nicht anwesend ist und daß der tiefere Grund einer Untersuchung vorbehalten bleiben soll. Ich habe, nachdem es mir formell unmöglich gemacht wurde, die Sitzung zu Ende zu führen, Ordnungsrufe erteilt. Dabei muss ich bleiben. Es geht nicht an, wenn eine Partei, die glaubt, sich verletzt zu fühlen, selbst die Polizei im Hause spielt. Wer hier sprechen will, hat vom Vorsitzenden das Wort zu bekommen, wie es die Geschäftsordnung vorsieht. Ich werde in Zukunft die Geschäftsordnung strenger handhaben, damit sich diese Vorfälle nicht wieder ereignen. Wir geraten sonst im Ansehen immer mehr herunter. Ich habe lediglich die Herren der Linken, die es mir durch die fortgesetzten Zurufe unmöglich machten, die Sitzung fortzusetzen, nur wegen der Störung der Ordnung

zur

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

zur Ordnung gerufen. Auf die Klärung der ganzen Angelegenheit kommen wir noch zurück.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr.Sender!

Dr.Sender (S.P.): Zur Geschäftsordnung. Es gibt eine liebenswürdige Kritik und gibt eine boshafte und unliebenswürdige Kritik. Wenn ich zum Beispiel die Presseäußerungen anlässlich des letzten Vorfalles mir vor Augen halte, vielleicht einmal die der "Landeszeitung", dann muss ich sagen: Eine solche Kritik kann jeder vernünftige Mensch vertragen. Es hat mich z.B. gefreut, daß die "Landeszeitung" sich über meinen guten Ernährungszustand selbst gefreut hat. Ich freue mich, daß es auch der "Landeszeitung" selbst so gut geht. Ich würde Ihnen vielleicht empfehlen, ihren Blick etwas umfassender im Hause umherschweifen zu lassen. Aber ich erwähne ein solches Beispiel nur, weil es durchaus ansteht, zu erklären, daß jeder vernünftige Mensch solche, an sich harmlose Bemerkungen, durchaus vertragen kann. Wenn man aber eine Reihe von Vorfällen erlebt hat, die lediglich durch den Herrn Abgeordneten Schmelzer provoziert worden sind, meine Herren, dann empört man sich dagegen. Ich erinnere z.B. daran, daß Herr Schmelzer gemeint hat, daß das Maul des Herrn Eifler in umgekehrtem Verhältnis zu seinen Geistesgaben stände. Er stößt sich an der an sich wunderschönen Stimme des Abgeordneten Heckler und daran, daß einer seine Rede vom Papier abliest, Nun glaubt er, daß er seinen ganzen Witz und Spott auch auf mich abladen kann. Es ist immer dieselbe Persönlichkeit. Er sollte sich an seinen Parteifreunden, die sich immer sachlich ausdrücken, ein Beispiel nehmen und an den Abgeordneten des Zentrums und der Linken. Wir haben nichts dagegen, daß unsere Partei angegriffen wird, müssen aber sagen, Herr Schmelzer hätte als Abgeordneter besser dem Beispiel seiner Parteifreunde Röchling und Vopelius gefolgt, die absolut sachlich sprechen und müssen betonen, daß er sich an sehr vielen Rednern des Zentrums und der gesamten Linken ein Beispiel nehmen soll. Das würde sehr viel richtiger sein.

Meine Herren! Ich halte es für ganz unerträglich, daß abwesende Parteifreunde angegriffen werden, wie z.B. der ebenfalls von ihm "Herr Proletarier" genannte Herzberg aus Neunkirchen. Der Mann kann sich nicht wehren. Es ist unfair, derartig Persönlichkeiten einer Kritik zu unterziehen, und ich erkläre jetzt nochmals, jetzt aber zum letzten Mal, daß wir es ablehnen, in eine derartige Arena parlametarischen Benehmens hinabzusteigen. Es geht nicht an, daß der Landesrat ein derartiges Niveau annimmt. Wir sind darüber vollkommen im klaren und deshalb werden Sie verstehen, meine Herren, daß, wenn solche provokatorische Angriffe sich häufen, wenn die Hämischkeit, die Boshaftigkeit und das Kränkende den Eindruck der vorherigen stundenlangen Überlegung machen, daß sich da der anständige Mensch, und wer anständig empfindet, dagegen empört und daß er sich

dagegen

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

dagegen wehrt. Das muss ich Ihnen sagen, daß die Bemerkungen, die Herr Schmelzer an mich und an meine persönliche Betätigung geknüpft hat, von mir durchaus verbeten werden müssen. Ich weiß nicht, ob er es mir verübelt, daß ich Stehkragen trage und mit Messer und Gabel esse, ich weiß nicht, was ihn plötzlich dazu veranlasst hat, nachdem er fünf Jahre lang Gelegenheit dazu gehabt hatte. Meine Herren, Sie werden es verstehen, daß der ganze Sinn dieser hämischen, verdeckten und verblümten Bemerkungen lediglich war, mich trotz meiner Herkunft aus dem Proletariat dem Proletariat zu verekeln. Und das werden wir nicht zulassen, Meine Herren! Ich wünsche es nicht, genau so wenig wie meine Parteifreunde, Gegenstand der Tagesordnung zu werden. Wenn man von der Jahrtausendfeier spricht heißt die Tagesordnung "Jahrtausendfeier" und nicht "Abgeordneter Dr.Sender" und nicht "Abgeordneter Eifler" und nicht "Abgeordneter Heckler" , oder wie sie sonst heißen mögen. Denn wohin sollte das führen! Es ist nachher kein einziger Abgeordneter oder sonst irgend eine Persönlichkeit außerhalb des Hauses, die sich nicht einmal zu wehren weiß, in der Lage eine Gegenbemerkung zu machen, und das darf mir nicht verübelt werden, meine Herren, daß ich auf eine derartige Anzapfung in dem Sinne antworte. Dass ich zum Objekt der Tagesordnung werde, lehne ich unter allen Umständen ab. Das ist, meine Herren, das Niveau, das vom Herrn Abgeordneten Schmelzer in diese Sitzung hineingebracht worden ist. Er hat das Niveau ganz erheblich herabgedrückt. Es ist geradezu komisch, daß es immer und immer wieder derselbe Abgeordnete ist, der diese ganzen hämischen Provokationen in Szene setzt. Der Herr Präsident hat nun die Abgeordneten der Linken getadelt, wahrscheinlich wegen der formalen Beleidigungen, die zweifellos gefährlich sind, für die man aber eine gewisses Verständnis haben muss. Es ist aber nicht richtig, meine Herren. wenn der Herr Präsident meint, daß das Verhalten des Herrn Schmelzer nur nach Auffassung der Linken provokatorisch gewesen sein soll. Ich entnehme aus dem, was er zuletzt gesagt hat, daß er sich seine endgültige Stellungnahme vorbehalten und daß er auf diese Angelegenheit in seinem Urteil zurückkommen will. Aber eines kann ich Herrn Schmelzer schon sagen -an die Adresse des Herrn Präsidenten gerichtet für Herrn Schmelzer-, daß ich hoffe, daß die Macht des Herrn Präsidenten auch für die Zukunft ausreicht, um derartigen Provokationen vorzubeugen, sodaß nicht ein Abgeordneter oder eine Person außerhalb dieses Hauses Objekt seiner Beurteilung werde.

(Zuruf: "Sehr gut!")

Wenn der Herr Präsident die Kraft und Energie dazu findet, sind wir mit der Vermeidung derartiger Vorfälle durchaus einverstanden. Wenn wir sehen, daß der Schutz nicht ausreichen sollte, meine Herren, dann müssen wir zur Selbsthilfe greifen. Nur unter diesen Bedingungen kündige ich unsere Selbsthilfe an. Was Herrn Schmelzer noch angeht, so ist von ihm sehr viel von Muss- und Kannbestimmungen auf sein parlamentarisches Benehmen zu übertragen: Er muss sich parlamentarisch benehmen. Er scheint es nicht zu können.

Vorsitzender:

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Schneider!

Schneider (S.P.): Meine Herren! Der Herr Präsident des Landesrates hat mir einen Ordnungsruf erteilt. Ich nehme diesen zur Kenntnis. Zur Tatsache selbst will ich nicht sprechen. Nur ein Wort zur Begründung:

(Zuruf Kiefer: "Wo führt denn die Debatte heute hin?")

Der Herr Präsident hat seinen Ordnungsruf damit begründet, daß die Form meiner Zurufe besonders krass gewesen sei. Ich möchte zugunsten des Herrn Präsidenten an seiner Objektivität nicht zweifeln, sonst müsste ich annehmen, daß es dem Herrn Schmelzer gestattet sei, seine stundenlang überlegten Bosheiten über uns auszuschütten, während man uns verwehren möchte, die Angriffe zurückzuweisen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß stundenlang überlegte Bosheiten weit schlimmer sind als sprachliche Entgleisungen in der Erregung des Augenblicks.

Vorsitzender: Ich darf hoffen, daß in Zukunft solche Situationen erspart bleiben. Auf alle Fälle möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Sitzung künftig nur von hier aus abgebrochen oder vertagt wird und daß nicht aus dem Hause heraus ein Sitzungsschluss gewltsam herbeigeführt wird. Nur so werden wirweiterkommen.

Das Wort hat der Abgeordnete Eifler!

Eifler (K.P.): Meine Herren! Der Herr Präsident hat gesagt, daß irgend eine Partei im Hause sich als Polizei aufspiele. Mein Standpunkt ist der, wenn das Parlament auch ein bürgerliches ist, geht es nicht an, daß sich die Bürgerlichen als Moralprediger der Linken aufspielen und der Präsident die Anpielungen der Rechten nicht rügt.

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Beratung angelangt und ich möchte wünschen, daß dieselbe von bestem Erfolg für die das Gesetz angehenden Bewohner des Saargebietes sein möge.

Schluss der Sitzung 1 Uhr mittags.

- o 0 o -

LTA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 1